

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

Gewalt

Wolfgang Knöbl
GEWALT ERKLÄREN?

Michaela Christ
GEWALTFORSCHUNG –
EIN ÜBERBLICK

Teresa Koloma Beck
(STAATS-)GEWALT UND
MODERNE GESELLSCHAFT.
DER MYTHOS VOM
VERSCHWINDEN DER GEWALT

Stefan Kühl
ZUM ZUSAMMENHANG VON
GRUPPEN, MENSCHENMASSEN
UND GEWALT

Heike Rabe
SEXUALISIERTE GEWALT IM
REFORMIERTEN STRAFRECHT

*Robert Kahr · Frank Robertz ·
Ruben Wickenhäuser*
MEDIALE INSZENIERUNG
VON AMOK
UND TERRORISMUS

APuZ

ZEITSCHRIFT DER BUNDESZENTRALE
FÜR POLITISCHE BILDUNG

Beilage zur Wochenzeitung Das **Parlament**

Gewalt

APuZ 4/2017

WOLFGANG KNÖBL

GEWALT ERKLÄREN?

In der (post)industriellen Gesellschaft gilt Gewalt gemeinhin als Ausnahme. Umso höher sind die Erwartungen der Öffentlichkeit an die Erklärungsleistungen der Sozialwissenschaften. Welche Art der Erklärung die Gewaltforschung liefern kann, ist aber nicht unumstritten.

Seite 04–08

MICHAELA CHRIST

GEWALT-FORSCHUNG – EIN ÜBERBLICK

Gewalt umfasst je nach Definition unterschiedliche Phänomene, Praktiken, soziale, politische und ökonomische Konstellationen und Verhältnisse sowie deren jeweilige Ursachen und Folgen. Der Korpus dessen, womit sich die Gewaltforschung auseinandersetzt, wächst beständig.

Seite 09–15

TERESA KOLOMA BECK

**(STAATS-)GEWALT UND MODERNE
GESELLSCHAFT. DER MYTHOS VOM
VERSCHWINDEN DER GEWALT**

Die Fähigkeit des Menschen zu Gewalt und seine gleichzeitige Verletzlichkeit durch Gewalt sind Teil der *conditio humana*. Auch in der Moderne verschwindet die Gewalt nicht. Doch vervielfältigen sich Kritikpotenziale und Rechtfertigungszwänge.

Seite 16–21

STEFAN KÜHL

**ZUM ZUSAMMENHANG VON GRUPPEN,
MENSCHENMASSEN UND GEWALT**

Wie ist zu erklären, dass plötzlich Hunderte Personen gegen Gesetze verstoßen, indem sie andere mit Steinen bewerfen, sie totzuschlagen versuchen oder sexuell nötigen? Für die Erklärung von Gewalt aus Massen heraus ist es wichtig, Massen nicht als amorphe Gebilde zu verstehen.

Seite 22–26

HEIKE RABE

**SEXUALISIERTE GEWALT IM
REFORMIERTEN STRAFRECHT**

Für viele galt das Sexualstrafrecht in Deutschland lange Zeit als rückständig. Mit dem Inkrafttreten einer neuen Regelung am 10. November 2016 steht nun auch hierzulande die Missachtung des entgegenstehenden Willens der Betroffenen im Mittelpunkt.

Seite 27–32

ROBERT KAHR · FRANK ROBERTZ ·

RUBEN WICKENHÄUSER

**MEDIALE INSZENIERUNG VON AMOK
UND TERRORISMUS**

Die Berichterstattung über besonders gravierende Formen von Gewalt wie etwa Amokläufe oder Terroranschläge kann einen starken Einfluss auf das Entstehen von Nachahmungsstaten haben. Entsprechend hoch ist die Verantwortung der Medien.

Seite 33–38

EDITORIAL

Gewalt ist in ihrer Vielschichtigkeit allgegenwärtig, sei es als Handlungsoption oder mögliche Gefahr. Voraussetzung jeglichen menschlichen Zusammenlebens ist daher die Regulierung ihrer Anwendung. Zugleich erfordert die Durchsetzung von Regeln die glaubhafte Androhung bis hin zum Einsatz von Zwangsmitteln. Auch in den demokratischen Rechtsstaaten der Moderne, die dem Schutz der Menschenwürde verschrieben sind, ist die Gewalt nicht etwa geschwunden. Vielmehr ist das Recht, sie auszuüben, aufgrund eines vernunftbasierten Konsenses der Bürgerinnen und Bürger beim Staat monopolisiert, dessen institutionelles Gefüge die Teilung und Kontrolle der damit einhergehenden Macht gewährleisten soll.

Was vor diesem Hintergrund als legitime beziehungsweise illegitime Gewalt gilt, ist Gegenstand gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse und hängt vom jeweiligen historischen und kulturellen Kontext ab. So ist in Deutschland etwa die körperliche Bestrafung von Kindern erst seit 2000 als „Gewalt in der Erziehung“ gesetzlich geächtet; und nach den massenhaften Übergriffen auf Frauen während der Silvesternacht 2015/16 in Köln mündete eine langjährige Debatte über eine Verschärfung des Sexualstrafrechts in eine dahin gehende Gesetzesreform. Von Chancen- und Einkommensungleichheiten bis zum globalen Wohlstandsgefälle werden immer häufiger auch soziale Verhältnisse mit Blick auf ihre Gewaltförmigkeit diskutiert.

Die Vielfalt ihrer Erscheinungsformen und -zusammenhänge sowie die normative Dimension ihrer Definition machen Gewalt zu einem hochkomplexen, schwer greifbaren Phänomen. Entsprechend breit gefächert sind die Ansätze für ihre Erforschung. Angesichts täglicher Berichte über Kriminalität, Terror und Krieg werden von den Wissenschaften Erklärungen erwartet, die Anknüpfungspunkte für eine erfolgreiche Gewaltprävention bieten – ob in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in den internationalen Beziehungen.

Anne-Sophie Friedel

ESSAY

GEWALT ERKLÄREN?

Wolfgang Knöbl

Die Erwartungen der Öffentlichkeit an die Erklärungsleistungen der Sozialwissenschaften sind vor allem dann hoch, wenn es sich um ein Phänomen wie Gewalt handelt, das in einer weitgehend friedlichen (post)industriellen Gesellschaft gemeinhin als Ausnahme gilt. Welche Art der Erklärung die Gewaltforschung liefern kann, ist aber selbst unter Fachleuten nicht unumstritten. Kann man Gewalt sozialwissenschaftlich überhaupt erklären? Und wenn ja, wie? Zu reflektieren, was Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler tun, wenn sie über Gewalt sprechen oder schreiben, und vor allem, von welchem Standpunkt aus sie dies tun, könnte die Beantwortung dieser Fragen erleichtern.

SOZIALE TATSACHE

Wie der Historiker Richard Bessel jüngst eindringlich gezeigt hat, ist in den sogenannten westlichen Gesellschaften, wo die Menschen in vergleichsweise friedlichen Verhältnissen leben, insbesondere seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges die Sensibilität gegenüber Gewalt erheblich gestiegen.⁰¹ Zugespitzt auf den Punkt gebracht wird Gewalt also im Alltagsgespräch, in den Medien, in der Wissenschaft oder in der Politik umso stärker thematisiert, je geringer die Erfahrung realer Gewalt tatsächlich ist. Jeder Gewaltforscher, der in jenem friedlichen „Westen“ tätig ist, hat dies in Rechnung zu stellen – gerade auch, weil er als Wissenschaftler in der Regel aus einer gemeinhin als gewaltavers geltenden Mittelschicht kommt und damit selbst Gefahr läuft, diese „Obsession“ in größerem Umfang zu teilen als beispielsweise Angehörige unterer sozialer Schichten.

Für eine nach Ursachen suchende Gewaltforschung ist dies deshalb von Bedeutung, weil anthropologisch ansetzende Analysen des Gewaltphänomens auf dessen eigentümlichen

Doppelcharakter hingewiesen haben: Einerseits sind Gewalt oder zumindest bestimmte Formen von Gewalt in der Regel stark normiert, eingehegt oder gar verboten, weil sie das für zwischenmenschliche Interaktionen grundlegende Vertrauen zu zerstören drohen⁰² und somit disruptive Wirkungen entfalten, die diese Handlungen von anderen deutlich abheben. Andererseits ist Gewalt jedoch auch eine stets gegebene Handlungsmöglichkeit des Menschen und daher immer zumindest als Drohung präsent. Als verletzendes und hochgradig verletzbares Wesen⁰³ ist der Mensch somit zu Gewalt ebenso fähig wie zu Liebe. Gewalt ist insofern nichts Ungewöhnliches.

Dieser Doppelcharakter lässt vermuten, dass dem Phänomen der Gewalt möglicherweise Eigenschaften innewohnen, die seine Erklärung besonders anspruchsvoll oder schwierig machen. Oft ist Gewalt einem Wissenschaftler nicht direkt zugänglich – welcher Sozialforscher nimmt schon als teilnehmender Beobachter an Kriegen oder Massakern teil? Zudem sind gewaltsame Situationen, sofern nicht organisiert, häufig von sehr kurzer zeitlicher Dauer und damit schwer fassbar.⁰⁴ Freilich sollte man Gewalt diesbezüglich auch nicht exotisieren, gerade angesichts des Standpunktes des wissenschaftlichen Beobachters in einer weitgehend friedlichen Gesellschaft. Denn bekanntermaßen sind auch andere „soziale Tatsachen“ nur schwer kausal zu erschließen, ob es sich um soziale Ungleichheit oder um globale Migration handelt.

Also nicht nur die Gewaltforschung steht vor erheblichen Problemen, in anderen Analysefeldern sind diese nicht viel geringer. Was kann es also überhaupt heißen, wenn von der Sozialwissenschaft gefordert wird, Gewalt und andere soziale Tatsachen zu erklären? Nur wenige Forscherinnen und Forscher glauben noch, dass es ihnen gelingen könnte, etwa in Bezug auf das Gewaltphänomen zu Allaussagen à la „im-

mer wenn x, dann Gewalt“ zu kommen. Was aber heißt nun erklären, was heißt es, Gewalt zu erklären?⁰⁵

RÜCKBLICK

In der Gewaltforschung, wie sie sich nach dem Zweiten Weltkrieg in verschiedenen Disziplinen etabliert hat,⁰⁶ dominierte in einer zunächst oft im Zwischenfeld von Soziologie und Kriminologie angesiedelten Forschungsrichtung die Vorstellung, wonach man einer Erklärung des Phänomens insbesondere individueller Gewalt dann am nächsten komme, wenn man sorgfältig dessen soziale Hintergründe ausleuchte. Tatsächlich wurde mit hohem statistischen Aufwand versucht, den Zusammenhang zwischen Armut und Gewaltkriminalität, zwischen sozialer Ungleichheit und Mordraten, zwischen ethnischer oder religiöser gesellschaftlicher Versäulung und gesellschaftlichen Gewaltniveaus herauszuarbeiten. Dabei wurden durchaus interessante Einsichten gewonnen, etwa dass der Grad der sozialen Ungleichheit⁰⁷ oder derjenige der „racial segregation“⁰⁸ in einer Gesellschaft bessere Prädiktoren für Gewaltraten sind als das allgemeine Wohlstandsniveau, weil sich arme und wohlhabende Gesellschaften hinsichtlich ihrer Gewaltraten oft gar nicht so sehr unterscheiden.

Die genannten Analysen zeigten freilich nicht mehr auf als bloße Zusammenhänge zwischen aggregierten Datensätzen. Kausale Aussagen waren und sind aus einem solchen Untersuchungsdesign nicht zu gewinnen. Wie genau

soziale Ungleichheit oder Segregation Gewalt produzieren, blieb also im Unklaren, zumal selbstverständlich nicht alle Menschen, die in hochgradig ungleichen Gesellschaften leben, auch gewalttätig werden. Hinzu kam, dass mit dieser Forschungsstrategie das eigentlich interessante Phänomen, nämlich die Gewalt, kaum ausgeleuchtet wurde: Man suchte nach den sozialen Hintergründen von Gewaltverhältnissen, die Gewalt selbst aber wurde dabei nicht zum Untersuchungsgegenstand und blieb vielmehr eine Art Blackbox.⁰⁹ In Teilen der Gewaltforschung wurden die erzielten Ergebnisse zunehmend als enttäuschend betrachtet.

Dies war der Ansatzpunkt für die etwa um 1990 aufblühende, oft „phänomenologisch“ genannte „neue“ Gewaltforschung, die gerade diese Blackbox ausleuchten und einen genauen Blick auf die Gewalthandlungen selbst werfen wollte, ohne dabei militärische oder anderweitig organisierte kollektive Gewalt wie etwa Massaker auszusparen. Darüber, ob mit dieser Strategie immer schon Erklärungsansprüche verbunden sein sollten, bestand bei den hier maßgeblichen Autorinnen und Autoren nicht immer Einigkeit.¹⁰ Klar war aber, dass man dem Gewaltphänomen sehr viel näher kommen wollte, als dies in der bisherigen und gelegentlich als „traditionell“ bezeichneten und auf Korrelationen abhebenden Gewaltforschung der Fall gewesen war.

In diesem neuen Forschungsstrang wurde eine ganze Reihe von Einsichten gewonnen, hinter die man kaum mehr zurückgehen kann. Mindestens zwei davon sind hervorzuheben: *Erstens* machte der unverstellte Blick auf das Gewaltgeschehen deutlich, dass mit Ausnahme von Auftragsmord und der industriellen Tötung von Menschen wie im Holocaust eher selten von zweckrationalen und planvollen Überlegungen der Täter auszugehen ist. Der Schritt in die Gewalt hinein ist oft

01 Vgl. Richard Bessel, *Violence. A Modern Obsession*, London u. a. 2016.

02 Vgl. Jan Philipp Reemtsma, *Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne*, Hamburg 2008.

03 Vgl. Heinrich Popitz, *Phänomene der Macht. Autorität, Herrschaft, Gewalt, Technik*, Tübingen 1992.

04 Vgl. Randall Collins, *Dynamik der Gewalt. Eine mikrosoziologische Theorie*, Hamburg 2012.

05 Zur Frage der Erklärung in den Sozialwissenschaften vgl. etwa Margaret Mooney Marini/Burton Singer, *Causality in the Social Sciences*, in: *Sociological Methodology* 18/1988, S. 347–409.

06 Für einen Überblick über Gewaltforschung siehe auch den Beitrag von Michaela Christ in dieser Ausgabe (*Anm. d. Red.*).

07 Vgl. etwa Miles D. Harer/Darrell Steffensmeier, *The Differing Effects of Economic Equality on Black and White Rates of Violence*, in: *Social Forces* 4/1992, S. 1035–1054.

08 Siehe etwa Ruth D. Peterson/Lauren J. Krivo, *Racial Segregation and Black Urban Homicide*, in: *Social Forces* 4/1993, S. 1001–1026.

09 Vgl. zur Debatte Peter Imbusch, „Mainstream“ versus „Innovateure“ der Gewaltforschung: Eine kuriose Debatte, in: Wilhelm Heitmeyer/Hans-Georg Soeffner (Hrsg.), *Gewalt*, Frankfurt/M. 2004, S. 125–148.

10 Vgl. Reemtsma, Popitz und Collins (Anm. 2, 3 und 4); Birgitta Nedelmann, *Gewaltsoziologie am Scheideweg. Die Auseinandersetzung in der gegenwärtigen und Wege der künftigen Gewaltforschung*, in: Trutz von Trotha (Hrsg.), *Soziologie der Gewalt*, Wiesbaden 1997, S. 59–85; ders., *Koloniale Herrschaft. Zur soziologischen Theorie der Staatsentstehung am Beispiel des „Schutzgebietes Togo“*, Tübingen 1994; Jack Katz, *Seductions of Crime. Moral and Sensual Attractions of Doing Evil*, New York 1988.

von Zufällen, häufig von Emotionen geprägt, für Täter kann Gewalt im Sinne eines Thrills oder Kicks durchaus auch attraktiv sein. Dieser Gewalt wohnt also kein weiteres Ziel inne, sie wird vielmehr um ihrer selbst Willen ausgeübt. Der Literaturwissenschaftler Jan Philipp Reemtsma hat diesbezüglich von „autotelischer Gewalt“ gesprochen,¹¹ und schon sehr früh erinnerte der Soziologe Jack Katz seine Fachkolleginnen und Fachkollegen daran, dass ein hochgradig rationalistischer Zugang zu Gewalt insofern irreführend sei, als er doch nur die Vorurteile progressiver Reformer widerspiegele, die in Verbrechen und Gewalt eine irgendwie rationale Antwort auf schlimme soziale Verhältnisse sehen.¹²

Zweitens arbeitete insbesondere der Soziologe Randall Collins heraus,¹³ dass abgesehen von den vergleichsweise wenigen Gewalttätern die meisten Menschen vor Gewaltanwendung zurückschrecken, obwohl bei vielen von ihnen durchaus auch Gewaltmotive und -absichten zu entdecken sind. Sie setzen aber ihre Fantasien nie in die Realität um. Dies bedeutet Collins zufolge, dass nicht Motive oder Absichten Gewalt erklären, sondern dass die unmittelbare Interaktionssituation darüber entscheidet, ob es zur Gewalteskalation kommt und wie massiv der Gewalteintritt dann tatsächlich ist.

Mit diesen beiden keineswegs deckungsgleichen Einsichten ergibt sich ein erhebliches Problem: Wie ist Gewalt zu erklären? Herkömmlicherweise wurden und werden sowohl in der Geschichtsschreibung als auch in den Sozialwissenschaften (Gewalt-)Handlungen über Motive erklärt: Das Motiv einer Person erklärt seine (späteren) Handlungen, lautet die Prämisse, etwa wenn man fragt, warum Stalin den deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt mit Hitler eingegangen ist oder warum ein Angeklagter zu Gewalt gegriffen hat. Freilich haben die soeben genannten Gewaltforscherinnen und -forscher das Ungenügen der Motivanalyse aufgezeigt und damit auf eine in bestimmten Teilen der Soziologie schon länger bekannte Tatsache aufmerksam gemacht: Motive sind, sofern man als Sozialforscher an sie überhaupt herankommt, hochgradig

volatil und erhalten ihre vermeintliche Konstanz zumeist erst durch nachträgliche Rationalisierungen; über die tatsächliche Handlungsdynamik geben sie keine Auskunft, und deshalb vermögen sie Handlungen auch nicht wirklich zu erklären.¹⁴

Kann man Gewalt also überhaupt nicht erklären, sondern allenfalls genau beschreiben, im Hinblick auf die Situation der Gewalt und/oder die unter bestimmten Umständen zu konstatierende autotelische Qualität von Gewalthandlungen?

VOM WARUM ZUM WIE

In der Ethnografie ist schon vor langer Zeit die Auffassung vertreten worden, dass die Beantwortung von Warum-Fragen, die etwa auf Motive zielen, nicht besonders weiterhelfen, jedenfalls wenig erklären. Jack Katz hat dies in einem methodologischen Grundsatztext folgendermaßen auf den Punkt gebracht: „If research subjects can reliably report why they do the things we want to understand, who would need us?“¹⁵ Die Beantwortung von Warum-Fragen – so Katz – kann also nicht der Königsweg der Sozialforschung und auch nicht der Gewaltforschung sein. Es muss darum gehen, Wie-Fragen zu beantworten.¹⁶

Katz zufolge zeige sich die Plausibilität dieser Argumentation auch daran, dass sich ursprüngliche, auf Absichten zielende Warum-Fragen im Laufe einer anspruchsvollen ethnografischen Untersuchung ohnehin fast immer in Wie-Fragen transformieren, die sich wiederum nur durch Beschreibung beantworten lassen: Wie sah das Gewaltgeschehen aus? Die Antwort darauf sei letztlich der Zugang, den es zu verfolgen gelte, weil die kontextreiche Analyse sehr viel mehr verständlich mache als kontextlose Hinweise auf abstrakte Strukturen wie Ungleichheit und Segregation oder vermeintlich ursprüngliche Motive der Gewaltakteure. „Erklären“ meint in der Sozialwissenschaft und der Gewaltforschung in erster Linie, genau und detailliert zu beschreiben.

11 Reemtsma (Anm. 2), S. 116 ff.

12 Vgl. Jack Katz, *Criminal's Passions and the Progressive's Dilemma*, in: Alan Wolfe (Hrsg.), *America at Century's End*, Berkeley–Los Angeles–Oxford 1991, S. 396–417.

13 Vgl. Collins (Anm. 4), S. 27 ff.

14 Vgl. C. Wright Mills, *Situated Actions and Vocabularies of Motive*, in: *American Sociological Review* 6/1940, S. 904–913.

15 Jack Katz, *From How to Why. On Luminous Description and Causal Inference in Ethnography (Part 1)*, in: *Ethnography* 4/2001, S. 443–473, hier S. 445.

16 Vgl. auch Jan Philipp Reemtsma, *Gewalt als attraktive Lebensform betrachtet*, 16.2.2016, www.sozio.polis.de/beobachten/wissenschaft/artikel/gewalt-als-attraktive-lebensform-betrachtet.

Bei der Gewaltanalyse von den Motiven und Absichten der Akteure ganz abzusehen, wäre aber vermutlich eine überzogene Konsequenz. Zwar können Motive sich tatsächlich sehr schnell wandeln oder nachträglich rationalisiert werden, doch heißt das nicht, dass sie deswegen vollkommen zu vernachlässigen wären. Vielmehr werden die Motive nachträglich aus bestimmten individuellen und/oder kulturellen Versatzstücken zum Zwecke der Rationalisierung von Akteuren zurechtgelegt, und diese Versatzstücke sind, ganz gleich in welcher unartikulierten Form, immer schon Teil des Handlungskontextes der Akteure gewesen und haben damit in ihrer Brüchigkeit und Unklarheit auch das Gewaltgeschehen beeinflusst. Dies zu bestreiten, würde einer Exotisierung der Gewalt Vorschub leisten. Denn die wenigsten würden ernsthaft bezweifeln, dass es zur Erklärung von menschlichen Handlungen generell durchaus sinnvoll ist, Motive zu berücksichtigen. Welcher Historiker etwa wollte infrage stellen, dass er Stalins Motive beim Zustandekommen des Nichtangriffspaktes mit Hitler zu rekonstruieren habe, auch wenn er immer damit rechnen muss, dass eben jene Motive auf dem langen Weg hin zur Übereinkunft massiv und manchmal auch sehr schnell transformiert worden sein könnten?¹⁷

Die Gewaltsituation ist vielleicht keine Interaktionssituation wie jede andere, aber eben doch eine Interaktionssituation, für deren Verständnis sich Motive und andere Kontexte nicht völlig ausblenden lassen. Sie gehören zu einer vollständigen Erklärung im Sinne einer Beantwortung von Wie-Fragen zwangsläufig dazu. Nur so ist zu vermeiden, dass sich die phänomenologisch verfahrenende Gewaltforschung, wie sie in den vergangenen Jahrzehnten vorangetrieben wurde, in der Analyse von immer neuen Gewaltphänomenen verliert. Schließlich ist ja der Blickwinkel auf die Gewalt durch den Bezug auf die unmittelbare Situation immer enger geworden, sodass überspitzt gesprochen ein Massaker dem anderen, eine Gewalttat der anderen gleicht, ohne dass es dem Leser solcher oft sehr mikrohistorisch oder -soziologisch verfahrenen Arbeiten noch auffällt, in welche größeren Kontexte diese jeweils untersuchten Gewaltphänomene überhaupt eingebettet waren.

¹⁷ Vgl. Gabriel Gorodetsky (Hrsg.), *Die Maiski Tagebücher. Ein Diplomat im Kampf gegen Hitler 1932–1943*, München 2016.

HIN ZUR MAKROPERSPEKTIVE?

Dieses Unbehagen angesichts einer zu stark mikrosoziologischen oder -historischen Fokussierung auf das Gewaltgeschehen war in jüngster Zeit selbst inmitten des phänomenologischen Strangs der Gewaltforschung deutlich zu spüren. Neue Konzepte versprachen daher, sogenannte Makrokontexte wieder stärker in den Blick zu nehmen, ohne dabei die Einsichten der phänomenologischen Gewaltforschung preisgeben zu müssen, wonach die vermeintlich stabilen Motive von Akteuren vergleichsweise wenig zum Verständnis des tatsächlichen Gewaltgeschehens beitragen.

So lag beispielsweise der Einführung des Begriffs des „Gewalttraums“ die Beobachtung zugrunde, dass die extreme Massengewalt des 20. Jahrhunderts sich häufig in solchen Gebieten ereignete, in denen der Staat schwach beziehungsweise zerstört war. In Studien wie „Bloodlands“ oder „Black Earth“ des Historikers Timothy Snyder oder „Räume der Gewalt“ des Geschichtswissenschaftlers Jörg Baberowski, die schon im Titel den Raumbezug mit sich führen,¹⁸ wird zumeist in hobbes'scher Manier unterstellt, dass ohne einen starken Staat letztlich immer Anarchie und massive Gewalt drohen. Damit wird nun dem Raum und nicht den Akteuren mit ihren Motiven eine eigenständige kausale Qualität zugeschrieben beziehungsweise der Raum zu einem konstituierenden Element der Gewaltsituation gemacht.

Freilich wird bei derartigen Arbeiten selten wirklich deutlich, was der Raum eigentlich genau erklären soll. Stattdessen scheint das Konzept oft in einer metaphorischen, ja vagen Weise benutzt zu werden, wobei unter der Hand doch wieder Beschreibungen beziehungsweise Erklärungen zum Vorschein kommen, die mit dem Raum wenig zu tun haben, sondern eher auf die Handlungsmöglichkeiten von individuellen oder kollektiven Akteuren in bestimmten Situationen verweisen.

Denn es ist nicht der Raum, der die Massengewalt erklärt, sondern wie im stalinistischen Russ-

¹⁸ Timothy Snyder, *Bloodlands. Europa zwischen Hitler und Stalin*, München 2011; ders., *Black Earth. Der Holocaust und warum er sich wiederholen kann*, München 2015; Jörg Baberowski, *Räume der Gewalt*, Frankfurt/M. 2015.

land oder in den von Stalin und Hitler gemeinsam beherrschten „Bloodlands“ die Handlungen und Unterlassungen eines bestimmten Typus von Verwaltung, die rücksichtslos versucht, ihre Ziele umzusetzen, in einer Situation, in der auch keine anderen Mittel als Gewalt in Betracht gezogen werden (sollen). So entstehen – manchmal ursprünglich gar nicht intendiert, aber eben von manchen Akteuren dann doch forciert – auf einem bestimmten Territorium enorme Gewaltexzesse, werden immer wieder Bedingungen der Gewalt reproduziert, die in dieser Weise zu Beginn vielleicht gar nicht gewollt war. Diese Einsicht ist durchaus wertvoll, aber man braucht hierzu keinen besonders elaborierten Raumbegriff. Es reicht, die situativen Handlungskontexte und die Akteure zu kennen, ohne darüber dem Raum eine besondere kausale Qualität zuschreiben zu müssen.

Gleiches ließe sich auch gegenüber dem viel diskutierten Versuch des Soziologen Stefan Kühl einwenden, für die Erklärung des Holocaust Organisationen ins Spiel zu bringen.¹⁹ Auch hier hat die konzeptuelle Strategie das Ziel, Makrokontexte wieder stärker in den Blick zu nehmen, ohne dabei freilich auf Motive und Absichten zurückgreifen zu müssen. Ganz abgesehen davon, ob es sinnvoll ist, die am Holocaust beteiligten Organisationen als „normal“ zu bezeichnen,²⁰ leidet Köhls Ansatz aber daran, dass er für die Erklärung des Holocaust, bei dem Organisationen zweifellos eine entscheidende Rolle gespielt haben, in erstaunlichem Ausmaß von Gier über Antisemitismus bis hin zu Männlichkeitsvorstellungen auf die Motivlagen und Absichten der Mordakteure verweist. Die Erklärungskraft des Faktors „Organisation“ wird damit schnell relativiert.²¹

FAZIT

Die Erklärung von Gewalt ist also ein durchaus schwieriges Geschäft, allerdings auch keines, das sich von der Erklärung anderer sozialer

Phänomene grundsätzlich unterscheidet. Völlig neuartige methodische oder theoretische Zugänge zur Analyse von Gewalt sind deshalb weder notwendig noch hilfreich, weil dies einer Exotisierung des Gewaltgeschehens und damit der angesprochenen Gewaltobsession in modernen „westlichen“ Gesellschaften Vorschub leisten dürfte. Die ethnografische Ausleuchtung des Kontextes des Gewaltgeschehens, also die Beantwortung von Wie-Fragen, ist oft die bessere Erklärung als jene, die bei der Beantwortung von Warum-Fragen zu sehr auf kontextarme, aber spektakulär und modisch klingende Verallgemeinerungen setzt. Dabei wird man weder von Absichten und Motiven der Akteure noch von „größeren“ Kontexten wie Organisationen völlig absehen können, selbst wenn in der jüngeren Fachdiskussion deutlich geworden sein sollte, dass die unmittelbare Situation noch am meisten Aufschluss über das Gewaltgeschehen zu geben vermag.

Ob damit das eingangs erwähnte Bedürfnis der Öffentlichkeit nach umfassenden und gar auf „Lösungen“ zielenden Erklärungen von Gewalt befriedigt werden kann, ist natürlich eine andere Frage. Aber den Sozialwissenschaften wie der Geschichtswissenschaft würde es sicherlich gut anstehen, zuallererst den eigenen und zu Recht bescheidenen Erklärungsansprüchen zu genügen.

19 Stefan Kühl, *Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust*, Berlin 2015.

20 Vgl. schon die frühe Kritik Thomas Klatetzki an Köhls ersten Versuchen einer organisationssoziologischen Erklärung des Holocaust: Keine ganz normalen Organisationen, in: *Zeitschrift für Soziologie* 4/2007, S. 302–312.

21 Vgl. Markus Holzinger, Nicht normale Organisationen, 26. 10. 2015, www.sozio-polis.de/beobachten/gesellschaft/artikel/nicht-normale-organisationen.

WOLFGANG KNÖBL

ist Professor für Soziologie und leitet das Hamburger Institut für Sozialforschung.
direktor@his-online.de

GEWALT-FORSCHUNG – EIN ÜBERBLICK

Michaela Christ

Gewalt ist Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Disziplinen und umfasst je nach Definition sehr unterschiedliche Phänomene, Praktiken, soziale, politische und ökonomische Konstellationen und Verhältnisse sowie deren jeweilige Ursachen und Folgen.⁰¹ Selbstverletzendes Verhalten, also Praktiken, bei denen ein und dieselbe Person Schmerz zufügt und diesen erleidet, wird ebenso als Gewalt in den Blick genommen wie militärische Auseinandersetzungen, an denen Zehntausende oder Millionen Menschen beteiligt sind. Ereignisse, die wie eine Beleidigung, das Begrapschen einer Frau im Vorübergehen oder eine Ohrfeige für ein Kind nach wenigen Sekunden zu Ende sind, werden ebenso als Gewalt erforscht wie solche, die sich über Jahre, Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte entwickeln und verändern. Dazu zählen beispielsweise die Blutrache, die im Norden Albaniens bis heute auf der Grundlage des tradierten Moral- und Verhaltenskodexes *Kanun* praktiziert wird; Fehden zwischen verfeindeten Familien, Clans oder Organisationen, wie sie etwa verschiedene kriminelle Organisationen der Mafia oder subkulturelle Gruppierungen wie die „Hells Angels“ austragen; Konflikte wie der seit 70 Jahren andauernde Nahostkonflikt oder die seit ähnlich langer Zeit schwelende Auseinandersetzung zwischen Indien und Pakistan um die Region Kaschmir sowie die beiden Weltkriege; oder viele Varianten der sogenannten neuen oder hybriden Kriege, die keine Fronten im eigentlichen Sinn kennen und in denen die Grenzen zwischen Kämpfenden und Zivilisten fließend sind.

Doch Gewaltereignisse können nicht nur hinsichtlich ihrer Dauer und der Zahl der an ihr beteiligten Personen charakterisiert werden. Auch die Räume im sozialen wie im geografischen Sinn, in denen Gewalt stattfindet, sind höchst unterschiedlich – angefangen beim Zuhause als konkretem Ort sowie als Raum, in dem es zu häuslicher oder verhäuslichter Gewalt kommt: zwischen (Ehe-)Partnern, Eltern und Kindern

oder Geschwistern, kurzum, zwischen Menschen, die eine soziale Beziehung verbindet. Der Großteil militärischer Konflikte findet heutzutage in Städten und urbanen Räumen statt, sodass die meisten Opfer dieser Konflikte in Gebäuden sterben. Auch große Territorien werden insbesondere von Historikerinnen und Historikern wegen ihrer wechselhaften Geschichte und als Schauplätze oft zahlreicher gewaltsamer Auseinandersetzungen bis hin zu Kriegen als Gewalt-räume oder Gewaltzonen untersucht.

Nicht zuletzt erfahren die Protagonistinnen und Protagonisten von Gewaltereignissen Aufmerksamkeit in der Wissenschaft. Im Bereich der Forschungen zu Holocaust und Nationalsozialismus prägte der Historiker Raul Hilberg 1992 die triadische Begriffskonstellation „Täter, Opfer, Zuschauer“.⁰² Inzwischen existieren zu diesen drei Gruppen sowie zu Helferinnen und Helfern eine Vielzahl von Forschungsarbeiten nicht allein aus historischer, sondern auch aus soziologischer und (sozial)psychologischer Perspektive. Die sogenannte Täterforschung konnte sich zu einem eigenständigen dynamischen Forschungsfeld innerhalb der NS-Forschung entwickeln.

In Gewalttheorien unterschiedlicher Reichweite und mit verschiedenen Abstraktionsgraden wird das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft ausgelotet, genauer zwischen der Fähigkeit des Menschen zu Gewalt und Prozessen sozialer Ordnungsbildung. Über Jahrhunderte hervorgebrachte, strukturbildende Verhältnisse wie kapitalistische, heteronormative oder koloniale und postkoloniale Wirtschafts- und Lebensweisen werden in Bezug auf die Gewaltförmigkeit ihrer Voraussetzungen und Folgen im Kontext der Gewaltforschung analysiert.

Debattiert wird schließlich nach wie vor auch, wodurch Gewalt in die Welt kommt. Bringen soziale Verhältnisse Gewalt hervor oder liegt diese in der Natur des Menschen begründet? Gibt es biologische Prädispositionen zu Gewaltver-

halten? Welche neurobiologischen Prozesse lassen sich im Gehirn gewaltausübender Menschen nachweisen und welche hormonellen Veränderungen im Körper? Und wie sind diese in Beziehung zu setzen zum Bereich des Sozialen? Ist Gewalt eine Form sozialen Handelns wie andere auch, für die Menschen sich entscheiden können und mithin auch die Verantwortung tragen? Fördert die Darstellung von realer und fiktionaler Gewalt in den Medien – unabhängig davon, ob sie der Informationsvermittlung oder der Unterhaltung dient – Gewaltaffinität? Hat sie abschreckende Wirkung oder eher abstumpfende? Ist gewalttätiges Handeln Ausdruck sozialer Defizite, und sind somit Täterinnen und Täter vor allem dort anzutreffen, wo Armut, Vernachlässigung, Missbrauch, Schulversagen oder Arbeitslosigkeit herrschen? Wird diese Art der Fragestellung möglicherweise selbst vom Glauben an eine bestimmte soziale Ordnung hervorgebracht, die auf dem Gegensatz zwischen Normalität und Abweichung basiert und darauf zielt, bestimmte Gruppen der Gesellschaft durch den Gewaltverdacht zu disziplinieren?

Diese Fragen sind wie auch die vorangestellte Aufzählung nur ein bruchstückhafter Ausschnitt aus dem Katalog der Forschungsgegenstände von Gewaltforscherinnen und Gewaltforschern. Gewalt als Forschungsgegenstand wird je nach Disziplin anders verstanden und im Kontext sehr unterschiedlicher Problemstellungen und Themenkomplexe sowie mit verschiedenen wissenschaftlichen Zielsetzungen thematisiert. So ist zum Beispiel die Frage nach Gewalt als sozialer Praxis vor allem eine soziologische, die Frage der Legitimität von Gewalt klassischer Gegenstand der Politischen Theorie.⁰³ Im Ergebnis heißt das: Die Gewaltforschung der Gegenwart ist so divers, dass für die folgende Überblicksdarstellung Schwerpunkte gesetzt werden müssen.

WAS IST GEWALT?

Gewalthandeln ist eine Form sozialen Handelns und damit allgegenwärtig und kontingent zugleich, das heißt zwar jederzeit möglich, aber

auch jederzeit anders möglich.⁰⁴ Eine Gesellschaft ohne Gewalt existiert nicht und hat es nie gegeben. Dem Soziologen Zygmunt Bauman zufolge wird es eine solche auch nie geben.⁰⁵ Weniger radikaler Kulturpessimismus speist seine Argumentation, als vielmehr die Einsicht in die soziale Organisation von modernen Gesellschaften, die nach Bauman ohne Gewalt, das heißt ohne Zwang, nicht auskommen.⁰⁶

In Baumans Argumentation aufgehoben ist der doppelte Bedeutungsgehalt des Wortes „Gewalt“. Im Deutschen ist es nicht nur deshalb unpräzise, weil damit, wie bereits angedeutet, qualitativ sehr unterschiedliche Sachverhalte bezeichnet werden, sondern auch, weil anders als in anderen Sprachen sowohl legitime staatliche Gewalt als auch die illegitime Gewalt der Tat gemeint sein kann.⁰⁷ Während im Französischen oder Englischen zwischen *violence* und *puissance* beziehungsweise *power* unterschieden wird und damit die Illegitimität beziehungsweise Legitimität des Handelns oder der jeweiligen Ordnung angesprochen ist, wohnt dem deutschen Ausdruck eine „semantische Ambivalenz“⁰⁸ inne. Legitime Gewalt wird im Deutschen in der Regel nur durch zusammengesetzte Worte wie „Staatsgewalt“, „Gewaltenteilung“ oder „Gewaltmonopol“ erkennbar. Diese wiederum verweisen deutlich auf die unmittelbare Nähe von Macht und Gewalt.

Mit Bauman gesprochen, sind alle Bemühungen, Gewalt aus der Welt zu schaffen, vor allem Kämpfe gegen unautorisierte Gewalt. Die Hoffnung auf eine gewaltfreie Gesellschaft baut indes auf der Idee des Gewaltmonopols auf. Eine Gesellschaft ohne Gewalt ist mitnichten eine ohne Zwang, sondern eine, in der nur autorisierter Zwang existiert – eine Gesellschaft also, „in dem das Gewaltmonopol nicht mehr umstritten ist“.⁰⁹

01 Vgl. Christian Gudehus/Michaela Christ (Hrsg.), *Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart–Weimar 2013.

02 Raul Hilberg, *Täter, Opfer, Zuschauer*, Frankfurt/M. 1992.

03 Vgl. Teresa Koloma Beck/Klaus Schlichte, *Theorien der Gewalt zur Einführung*, Hamburg 2014.

04 Vgl. Udo Rauchfleisch, *Allgegenwart von Gewalt*, Göttingen 1992.

05 Vgl. Zygmunt Bauman, *Alte und neue Gewalt*, in: *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung* 2/2000, S. 28–42.

06 Siehe auch den Beitrag von Teresa Koloma Beck in dieser Ausgabe (Anm. d. Red.).

07 Vgl. Peter Imbusch, *Der Gewaltbegriff*, in: Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden 1999, S. 26–57, hier S. 29.

08 Alfred Hirsch, *Philosophie*, in: Gudehus/Christ (Anm. 1), S. 347–354, hier S. 349.

09 Bauman (Anm. 5), S. 31.

Gewalt ist, auch das kommt in Baumans Überlegungen zum Ausdruck, keine ontologische oder vorsoziale Kategorie, sondern eine normative, moralische und ethische. Manche absichtlichen Verletzungen einer Person gelten als Gewalt, andere nicht. Was als Gewalt gedeutet, verstanden und bezeichnet wird, unterliegt je spezifischen zeitlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen und Ordnungen.

Erkennbar wird dies etwa am Beispiel der wechselhaften Geschichte der Folter. Heute existieren diverse internationale Menschenrechtsverträge zur Ächtung von Folter. So wurde beispielsweise die UN-Antifolterkonvention von 160 Staaten unterzeichnet. Dies bedeutet nicht, dass nicht mehr gefoltert wird. Amnesty International berichtete für 2014 von Folterungen in 141 Ländern und vermutete, das tatsächliche Ausmaß sei bedeutend höher.¹⁰ Dessen ungeachtet definieren die internationalen Verträge zum Verbot von Folter diese als illegitime Gewalt, obwohl sie von Angehörigen staatlicher Institutionen ausgeübt wird. Das war nicht immer so.

Folter galt im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit keineswegs als unzulässige Gewalt. Sie wurde als Instrument der Wahrheitssuche sowohl im Rahmen von rechtmäßigen weltlichen Strafverfahren als auch in kirchlichen Inquisitionsprozessen gebraucht. Die peinliche Befragung diente mitnichten der Bestrafung derjenigen, die ihr unterworfen waren. Sie war ein Mittel, um Informationen zu gewinnen, auf deren Grundlage ein Urteil gefällt werden konnte, und damit Bestandteil einer sich ab dem 12. Jahrhundert in ganz Europa entwickelnden „neuen Rechtskultur“.¹¹

Während Folter heute in der Regel auf die Zerstörung der Weltbeziehung der Gefolterten zielt, war die Perspektive auf die zu Folternden in vergangenen Jahrhunderten eine andere. Sie basierte auf der Vorstellung einer absoluten Wahrheit, die gegen den Willen des Subjekts durch Schmerz ans Licht gebracht werden konnte. „Die Zufügung von Schmerz wurde deshalb als ein Weg zur Wahrheit ange-

sehen, weil Schmerz den Willen zurückdrängen und die Sprache des Körpers offenbaren konnte.“¹² Das heißt nicht, dass die Gefolterten damals nicht unter der Folter gelitten hätten oder durch diese schwer traumatisiert worden wären. Jedoch unterschieden sich Intention, Körper- und Subjektvorstellungen sowie soziale und Rechtsordnungen erheblich von den heutigen. Mit dem Wandel dieser Vorstellungen und Ordnungen einher gingen zunehmende Kritik und schließlich das Verbot der Folter gegen Mitte des 18. Jahrhunderts.

Inzwischen gibt es einige Anzeichen für eine allmähliche Relativierung der international breit geteilten, wenngleich in der Praxis nicht überall realisierten Ablehnung von Folter und damit auch für eine Ausweitung dessen, was zum Spektrum autorisierter oder legitimierter Gewaltpraktiken im Rahmen des Gewaltmonopols hinzugefügt werden könnte.

Insbesondere im Zuge der Debatten um die Art und Weise, in der der „Kampf gegen den Terror“ zu führen sei, wurde während der Amtszeit von US-Präsident George W. Bush von 2001 bis 2009 nicht nur ernsthaft über die Zulässigkeit von Folterpraktiken als Mittel der Gefahrenabwehr – Stichwort Waterboarding – diskutiert, sondern diese auch angewandt. Und es scheint derzeit, als könnte die Auseinandersetzung unter US-Präsident Donald Trump neue Nahrung bekommen. Auch in anderen Kontexten wird die Möglichkeit, „erweiterte Verhörmethoden“ einzusetzen, wie Folter bisweilen genannt wird, als sogenannte Rettungsfolter in Ausnahmefällen erwogen.¹³ In Deutschland etwa entwickelte sich die Diskussion im Zusammenhang mit der Entführung und Ermordung des Bankierssohns Jakob von Metzler 2002 entlang der Frage, ob künftige Opfer gerettet werden könnten, wenn es die Möglichkeit gäbe, mit den mutmaßlichen Tätern anders zu verfahren.

Dass über die Legitimität von Folter wieder diskutiert wird, lässt Gewaltforscher vermuten, dass moderne Gesellschaften gegenwärtig einen Paradigmenwechsel in Bezug darauf erleben, wie

10 Vgl. Amnesty International, Folter 2014. 30 Jahre gebrochene Versprechen. Bericht zur weltweiten Anwendung von Folter 30 Jahre nach Verabschiedung der Antifolterkonvention der Vereinten Nationen, Berlin–Wien–Bern 2014.

11 Reinhold Göring, Folter, in: Gudehus/Christ (Anm. 1), S. 122–128, hier S. 123.

12 Ebd.

13 Vgl. Heike Schmitz, „Rettungsfolter“ zwischen Fiktion und Wirklichkeit – die Diskussion über ihre Zulässigkeit unter Rückgriff auf „Ticking-bomb-Szenarien“, in: Karsten Altenhain et al. (Hrsg.), Die Wiederkehr der Folter?, Göttingen 2013, S. 269–307.

mit fiktiven oder tatsächlichen Bedrohungen umzugehen ist, und sie erörtern dies als eine Transformation vom Rechts- zum Präventionsstaat.¹⁴

Wenn man etwas als Gewalt bezeichnet, schreibt Zygmunt Bauman, „so beinhaltet dies keinerlei neue Informationen über die Beschreibung der Tat; es beinhaltet vielmehr eine Information über die Entscheidung des Sprechenden, das Recht der Täter zur Zwangsausübung infrage zu stellen, und es spricht den Tätern darüber hinaus das Recht ab, zu entscheiden, mit welchen Worten ihre Tat beschrieben werden soll“.¹⁵

Ein Beispiel für die normativ gebundene Definition von Gewaltakten aus der jüngeren Vergangenheit, bei dem das Recht auf Zwangsausübung gewissermaßen kollektiv nicht nur infrage gestellt, sondern auch durch gesetzliche Änderungen strafbar wurde, ist die Vergewaltigung in der Ehe. Bis 1997 gab es diese in Deutschland nicht – zumindest nicht als Straftatbestand. Hier tritt die normative, sozialkonstruktivistische Dimension dessen, was Gewalt genannt und entsprechend geahndet werden kann, deutlich zutage: Dieselbe Handlung unterlag erheblich unterschiedlichen Bewertungskriterien, abhängig davon, ob die beteiligten Personen verheiratet waren oder nicht. Erkennbar war hier gerade nicht das Zufügen und Erleiden von Schmerz oder der Zwangscharakter der Gewaltpraxis ausschlaggebend für die Bewertung, jedoch umso mehr der soziale Kontext, in dem sie ausgeübt wurde.

Es bedurfte fast dreier Jahrzehnte gesellschaftlicher Auseinandersetzungen, rechtspolitischer Debatten, Allianzen von Politikerinnen über Fraktionsgrenzen hinweg und zahlreicher feministischer Interventionen, ehe der Paragraph 177 des Strafgesetzbuchs 1997 reformiert wurde.¹⁶ Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sind seitdem nicht mehr nur außerhalb der Ehe strafbar. Sie werden zudem als geschlechtsneutrale Gewaltpraktiken gefasst. Opfer einer Vergewaltigung können nun nicht mehr nur Frauen und Mädchen, sondern auch Männer und Jungen

werden, gleichermaßen kommen in der geltenden Fassung des Gesetzestextes auch Frauen und Mädchen als Täterinnen in Betracht. In diese Gesetzesänderung eingegangen sind vielfältige gesellschaftliche Transformationen. Unter anderem bedeutsam für die Neuformulierung des Paragraphen waren sich verändernde Geschlechterordnungen, der Wandel der Vorstellung von sexueller Selbstbestimmung sowie von der Ehe als Institution, mit der nicht mehr automatisch die Verfügungsgewalt des Mannes über die Frau einhergehen sollte.¹⁷

GEWALT ALS SOZIALE PRAXIS

Sich verändernde Werte und Normen, aber auch der Wandel von Körperbildern haben Einfluss auf das, was kollektiv und individuell als Gewalt verstanden wird. Das wird vor allem dann ersichtlich, wenn man Gewalt als eine Form sozialer Praxis betrachtet, also entlang konkreter Praktiken prüft, in welcher Weise sich räumlich, sozial, zeitlich oder kulturell spezifisches Wissen von Akteuren über ihre Welt in Praxis übersetzt und wie dieses Wissen entsteht. In Praktiken enthalten ist zum einen Wissen darüber, was in bestimmten sozialen Situationen möglich, erlaubt oder verboten ist, sowie zum anderen ein zeitlich spezifisches Verständnis vom Umgang mit Artefakten wie zum Beispiel Waffen oder Gegenständen, die als solche genutzt werden können; hinzu kommt Körperwissen, verstanden als Wissen *über* den Körper und als Wissen *des* Körpers.

Ersteres ist mit Blick auf Gewalthandeln insofern interessant, als Gewaltpraktiken immer auch Auskunft darüber geben, welche Arten der Verletzung des Körpers oder des Zufügens von Schmerz Täter kennen und nutzen. Zu diesem Wissensrepertoire gehören Kenntnisse über den eigenen Körper genauso wie über den des Gegenübers, etwa welche Körperteile besonders verletzlich sind oder mit welchen Handlungen welche Formen von Verletzungen einhergehen. Wissen *des* Körpers hingegen meint verinner-

¹⁴ Vgl. Susanne Krasmann, *Imagination und Zerstörung. Beobachtungen zur Folter-Debatte*, in: Reinhold Görling (Hrsg.), *Die Verletzbarkeit des Menschen. Folter und die Politik der Affekte*, München 2011, S. 99–123, hier S. 114.

¹⁵ Bauman (Anm. 5), S. 30.

¹⁶ Zum Sexualstrafrecht in Deutschland siehe auch den Beitrag von Heike Rabe in dieser Ausgabe (Anm. d. Red.).

¹⁷ Vgl. Regina-Maria Dackweiler, *Staatliche Rechtspolitik als geschlechterpolitische Handlungs- und Diskursarena. Zum Verrechtlichungsprozess von Vergewaltigung in der Ehe*, in: dies./Reinhild Schäfer (Hrsg.), *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*, Frankfurt/M.–New York 2002, S. 107–131.

GEWALTBEGRIFFE

lichtes und somit stets präsenten Wissen darüber, wie eine Praxis im spezifischen Kontext für den Akteur situativ sinnhaft auszuführen ist. Dies umfasst sowohl Bewegungsabläufe als auch die Handhabung von Gegenständen.¹⁸

Für eine Stärkung der praxeologischen Perspektive in der Soziologie argumentierten Mitte der 1990er Jahre vor allem die Wissenschaftler Trutz von Trotha und Birgitta Nedelmann.¹⁹ Die Diskussion, von der viele Impulse für die sozialwissenschaftliche Gewaltforschung ausgingen, kreiste um die Frage, wie eine dezidiert soziologische Gewaltforschung aussehen sollte. Die bisherige Forschung widmete sich zu stark Ursachen und Tätertypologien, lautete der zentrale Kritikpunkt. Soziologinnen und Soziologen sollten sich stärker der Praxis der Gewalt zuwenden und sich intensiver mit der Frage beschäftigen, wie Gewalt ausgeübt wird, als ausschließlich auf das Warum zu fokussieren.²⁰ In Anlehnung an den Soziologen Heinrich Popitz plädierten Nedelmann und von Trotha für einen eng gefassten Gewaltbegriff, also dafür, Gewalt ausschließlich als physische Gewalt, mithin als körperbezogenen Akt zu fassen und darüber hinaus als „Jedermanns-Ressource“ zu verstehen.²¹

Durch Letzteres wollten sie sich von einem Gewaltverständnis abgrenzen, in dem das Zufügen von Schmerz vor allem als deviantes und daher erklärungsbedürftiges Verhalten gelesen und interpretiert wird. Teils unabhängig von dieser Diskussion, teils von dieser beeinflusst, gewannen in der Soziologie, aber auch in der Geschichtswissenschaft, der Ethnologie, der Kriminologie und anderen Disziplinen seit den 1990er Jahren Forschungsprojekte an Bedeutung, die weniger ausschließlich auf die Ursachen und Vorbedingungen von Gewaltereignissen abstellten, als vielmehr an der konkreten Materialität des Zufügens und Erleidens von Schmerz sowie an den jeweiligen sozialen, politischen und kulturellen Kontexten interessiert waren.

18 Vgl. Reiner Keller/Michael Meuser, Wissen des Körpers – Wissen vom Körper. Körper- und wissenssoziologische Erkundungen, in: dies. (Hrsg.), Körperwissen, Wiesbaden 2011, S. 9–27.

19 Vgl. Trutz von Trotha, Zur Soziologie der Gewalt, in: ders. (Hrsg.), Soziologie der Gewalt, Opladen 1997, S. 12–56; Birgitta Nedelmann, Schwierigkeiten soziologischer Gewaltanalyse, in: Mittelweg 36 3/1995, S. 8–17.

20 Siehe auch den Beitrag von Wolfgang Knöbl in dieser Ausgabe (Anm. d. Red.).

21 Vgl. Heinrich Popitz, Phänomene der Macht. Autorität, Herrschaft, Gewalt, Technik, Tübingen 1992.

Gewaltforscher operieren mit vielen unterschiedlichen Begriffen ihres Untersuchungsgegenstands, die auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sind und sich teils überschneiden, teils widersprechen. Diese Vielfalt ist den qualitativ und quantitativ sehr unterschiedlichen Phänomenen geschuldet, die als Gewalt verstanden und analysiert werden.

So werden auch soziale Konstellationen als Gewalt beschrieben, in denen die Gewaltförmigkeit einer Situation, eines sozialen Verhältnisses oder einer sozialen Ordnung nicht unmittelbar auf das Handeln konkreter Personen zurückgeführt werden kann, jedoch gewissermaßen naturgegeben zu sein scheint. Der Begriff der strukturellen Gewalt, den der Friedens- und Konfliktforscher Johan Galtung geprägt hat, die symbolische Gewalt, die der Soziologe Pierre Bourdieu beschrieben hat, sowie der aus der postkolonialen Theorie stammende Begriff der epistemischen Gewalt oder der kürzlich durch den Literaturwissenschaftler Rob Nixon eingeführte Terminus der *slow violence* sind sich insofern ähnlich, als sie Phänomene jenseits von körperbezogener Gewalt zu fassen versuchen, die aus dem aus mannigfaltigen Gründen Unhinterfragten einer Gesellschaft resultieren.

Johan Galtung fand für seinen Begriff der strukturellen Gewalt, den er erstmals 1971 vorschlug,²² viel Zustimmung in der Öffentlichkeit. Für ihn waren strukturelle soziale Ungleichheiten nicht nur potenzielle Auslöser für direkte physische Gewalt, vielmehr bezeichnete er die Struktur an sich, die die Befriedigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse verhindere, obwohl anderes möglich wäre, ebenfalls als Gewalt. In der wissenschaftlichen Community stößt das Konzept bis heute auf Kritik. Zu weit, zu unpräzise und zu vage sei der Begriff, um ihn für die wissenschaftliche Forschung zu operationalisieren. Wenn alle sozialen Ungleichheitsverhältnisse oder Benachteiligungen als Gewalt bezeichnet werden könnten, blieben kaum mehr gewaltfreie Verhältnisse übrig, so einige der Einwände,²³

22 Vgl. Johan Galtung, Gewalt, Frieden und Friedensforschung, in: Dieter Senghaas (Hrsg.), Kritische Friedensforschung, Frankfurt/M. 1971, S. 55–104.

23 Vgl. Michael Rieckenberg, Auf dem Holzweg? Über Johan Galtungs Begriff der „strukturellen Gewalt“ in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History 5/2008, S. 172–177.

die mit jenen gegen Rob Nixons Ansatz vergleichbar sind.

Nixon analysiert Unterwerfungs-, Ausbeutungs- und asymmetrische Machtverhältnisse als Gewalt, die sich über lange Zeiträume hinweg aufbauen und mit der Zerstörung der außermenschlichen Natur im Kontext von sozial-ökologischen Krisen wie etwa dem Klimawandel einhergehen, sowie den Widerstand gegen diese Dynamiken.²⁴ Pierre Bourdieu wiederum erkennt Prozesse symbolischer Gewalt in allen Bereichen der Gesellschaft. „Kennzeichnend für die symbolische Gewalt ist, dass sie auf der symbolisch-sinnhaften Ebene des Selbstverständlichen und Alltäglichen operiert und zur Bejahung, Verinnerlichung und Verschleierung von gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen führt.“²⁵

Mit epistemischer Gewalt schließlich sind diejenigen gesellschaftlichen (Re-)Produktionsverhältnisse und -mechanismen gemeint, die dazu führen, dass Angehörige sozial marginalisierter Gruppen in gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen nicht gehört oder nur als Repräsentantinnen und Repräsentanten der vermeintlich „Anderen“ wahrgenommen werden.²⁶

Die Vielzahl unterschiedlicher Gewaltbegriffe verweist nicht zuletzt auch darauf, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht nur konkrete Gewaltereignisse, deren Entstehungskontexte, Ursachen und Folgen analysieren, sondern auch definieren, was als Gewalt bezeichnet werden soll. In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten sind immer mehr Phänomene zum Korpus dessen hinzugekommen, was zumindest im Forschungskontext als Gewalt definiert wird.

Dies betrifft *erstens* Phänomene, die aus dem Zwangscharakter sozialer (Herrschafts-)Verhältnisse resultieren, auf die die umrissenen Begriffe abstellen. Etwas als Gewalt zu bezeichnen, bedeutet wie gesagt, es als illegitim zu markie-

ren. Es ist die eindeutig normative, moralische Dimension des Gewaltbegriffs, die dazu führt, dass Vorschläge, soziale Verhältnisse, die sich nicht unmittelbar in Handlungen körperbezogener Gewalt zwischen Personen übersetzen lassen, Gewalt zu nennen, Gefahr laufen, als Skandalisierungsbemühungen gelesen zu werden. So lautete einer der Einwände gegen den Begriff der strukturellen Gewalt, Galtungs Anliegen wäre weniger ein wissenschaftliches als vielmehr ein politisches.²⁷

Tatsächlich kann es verlockend sein, im Kampf um die knappe Ressource Aufmerksamkeit etwas als Gewalt zu bezeichnen, das ohne diese Vokabel vermutlich nicht so leicht Interesse wecken würde. Doch diese Strategie hat ihren Preis: Soziale Verhältnisse, die mit dem Begriff der Gewalt als gewaltförmige soziale Verhältnisse „enttarnt“ werden, werden nicht mehr als politische Konflikte divergierender Interessen wahrgenommen – zum Beispiel als Klassenkonflikte oder, um auf Rob Nixon zurückzukommen, als sozial-ökologische Konflikte zwischen den Gesellschaften mit hohem Ressourcen- und Naturverbrauch, die maßgeblich für den Klimawandel verantwortlich sind, und den Gesellschaften, bei denen das weniger der Fall ist. Diese haben jedoch am meisten unter dessen Folgen zu leiden und sind zudem aufgrund ihrer ökonomischen, sozialen und politischen Situation, ihrer (Kolonial-)Geschichte oder ihrer geografischen Lage kaum imstande, sich zur Wehr zu setzen.

Der moralische Gehalt des Gewaltbegriffs hat darüber hinaus das Potenzial, gesellschaftliche Probleme mitsamt dem damit verbundenen Niveau der Konfliktlösung auf die Ebene des individuellen Subjekts zu verlagern.

Zweitens werden in jüngster Zeit auch Handlungen als Gewalt bezeichnet, die sich nicht gegen Menschen, sondern gegen die außermenschliche Natur richten. Ein prominent gewordenes Beispiel ist Gewalt gegen Tiere.²⁸ Bisher wurden Tiere in Gewalttheorien und -begriffen zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Gewalt wurde jedoch implizit als Handlungsopti-

²⁴ Vgl. Rob Nixon, *Slow Violence and the Environmentalism of the Poor*, Cambridge MA–London 2011.

²⁵ Stephan Moebius/Angelika Wetterer, *Symbolische Gewalt*, in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 4/2011, S. 1–10, hier S. 1.

²⁶ Vgl. María do Mar Castro Varela/Nikita Dhawan, *Postkolonialer Feminismus und die Kunst der Selbstkritik*, in: Hito Steyerl/Encarnación Gutiérrez Rodríguez (Hrsg.), *Spricht die Subalterne deutsch? Migration und postkoloniale Kritik*, Münster 2003, S. 270–290.

²⁷ Vgl. Friedhelm Neidhardt, *Gewalt – Soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs*, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), *Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff*, Wiesbaden 1986, S. 109–147.

²⁸ Vgl. Sonja Buschka/Julia Gutjahr/Marcel Sebastian, *Gesellschaft und Tiere – Grundlagen und Perspektiven der Human-Animal Studies*, in: *APuZ* 8–9/2012, S. 20–26.

on zwischen Menschen aufgefasst.²⁹ Anders im Bereich der *Human-Animal-Studies*: Dort wird in Anlehnung an die etablierte Gewaltforschung sowohl direkte, oft im Privaten ausgeübte Gewalt gegen Tiere, also das Verletzen und Töten von (Haus-)Tieren, als auch die institutionelle Gewalt gegen Tiere vor allem im Kontext der Massenproduktion von Fleisch in der industriellen Lebensmittelherstellung thematisiert. Grundlage hierfür ist die Feststellung, dass Tiere ebenso wie Menschen in der Lage sind, Schmerzen zu erleiden.

Am Beispiel dieser Forschungsrichtung wird besonders deutlich, in welcher Weise Gewaltforschung selbst vielfach zugleich normativ ist und die Normen und Werte der sie umgebenden Gesellschaft offenlegt – ob bewusst oder als unbeabsichtigte Nebenfolge ist hier unerheblich. Während Tierquälerei strafbar ist und nach dem Tierschutzgesetz das Verletzen oder Misshandeln von Tieren mit Haft- oder Geldstrafen belegt werden kann, gehört die Herstellung von tierischen Produkten, die ohne Gewalt nicht auskommt, zum Bereich dessen, was gesellschaftliche Normalität genannt werden kann. Indem Forscher, die sich mit Mensch-Tier-Verhältnissen beschäftigen, die Gleichzeitigkeit unterschiedlicher Deutungen ähnlicher Handlungsvollzüge zum Thema machen, reflektieren sie über gegensätzliche Wertvorstellungen – etwa vom Hund als Familienmitglied einerseits und vom möglichst bezahlbaren Fleischkonsum andererseits – genauso wie über die Grundlagen gesellschaftlicher Reproduktion und deren historisches Gewordensein.

FAZIT

Weshalb der Korpus dessen, womit sich Gewaltforscher auseinandersetzen, beständig umfangreicher zu werden scheint, ist nicht eindeutig zu bestimmen. Offensichtlich ist jedoch, dass dem Verletzungspotenzial, das vielen Bereichen gesellschaftlicher (Re-)Produktion innewohnt, gegenwärtig mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird als jemals zuvor. Vielleicht wird dies befördert von den im Zuge von Globalisierungsprozessen im-

mer länger werdenden Abhängigkeits- sowie Beziehungs- und Wertschöpfungsketten. Vielleicht trägt auch die relative Abwesenheit von großskaliger Gewalt in Deutschland und weiten Teilen Europas in den vergangenen 70 Jahren seit Ende des Zweiten Weltkrieges sowie die stabile Verankerung des Gewaltmonopols in diesen Ländern dazu bei, dass neue Phänomene und Ereignisse des Zufügens und Erleidens von Schmerz auch jenseits physischer Gewalt in den Blick genommen werden.

Außerhalb Europas und jenseits des Globalen Nordens findet sich freilich mehr als genug Untersuchungsmaterial für die „konventionelle“ Gewaltforschung. Eine stärkere Berücksichtigung des Globalen Südens würde auch weiter verdeutlichen, dass die beschriebene Stabilität des Nordens zu nicht unerheblichen Teilen durch Instabilitäten, Konflikte und Gewalt in anderen Teilen der Welt ermöglicht wird. Die Externalisierung der sozialen, ökologischen und ökonomischen Kosten für die Lebensweise der Gesellschaften des Globalen Nordens geht mit zahllosen Formen und Praktiken von Gewalt einher.³⁰ Es wäre an der Zeit, ihnen und ihren Entstehungsbedingungen im Kontext der Gewaltforschung mehr Beachtung zu schenken.

MICHAELA CHRIST

ist promovierte Soziologin und leitet den Bereich Diachrone Transformationsforschung am Norbert Elias Center for Transformationsdesign & Research (NEC) der Europa-Universität Flensburg. michaela.christ@uni-flensburg.de

²⁹ Diese Position wurde in der deutschen Soziologie jüngst von Gesa Lindemann propagiert, derzufolge Gewalt nur unter sogenannten sozialen Akteuren vorkommt. Vgl. Gesa Lindemann, *Weltzugänge. Die mehrdimensionale Ordnung des Sozialen*, Weilerswist 2014.

³⁰ Vgl. Stephan Lessenich, *Neben uns die Sintflut. Die Externalisierungsgesellschaft und ihr Preis*, Berlin 2016.

(STAATS-)GEWALT UND MODERNE GESELLSCHAFT

Der Mythos vom Verschwinden der Gewalt

Teresa Koloma Beck

Wenn es darum geht, die moderne Gesellschaft gegenüber anderen abzugrenzen, ist die Frage des Umgangs mit Gewalt von zentraler Bedeutung. Denn der Moderne wird gemeinhin zugeschrieben, die Gewalt in den Griff bekommen zu haben: Die Würde und Freiheit des Einzelnen gelten ihr als universelle Prinzipien, die nicht nur philosophisch diskutiert, sondern auch in Verfassungen und Gesetzen kodifiziert worden sind und sich damit zu Grundprinzipien der Organisation von Gemeinwesen entwickelt haben. Daher gebe es in modernen Gesellschaften deutlich weniger Gewalt als in früheren und als in zeitgenössischen Gesellschaften, die (noch) nicht in der Moderne angekommen seien. Historische Untersuchungen scheinen dieses Argument zu belegen.⁰¹ Die Moderne hat – so scheint es – der Gewalt also in doppeltem Sinne den Rücken gekehrt: Sie ist gewaltavers in ihren ethischen Prinzipien und gewaltarm in ihren alltäglichen Lebensrealitäten.

Diese Vorstellung mag beruhigen, doch greift sie zu kurz. Sie suggeriert, Gewalt sei ein Merkmal vormoderner Gesellschaften, das im Prozess der Modernisierung verschwinden würde, ähnlich wie der Geisterglaube oder Telefone mit Wählscheiben. Das Vorkommen von Gewalt erscheint als Modernisierungsdefizit, als Handlungsweise von „Rückständigen“ oder „Rückwärtsgewandten“ – so etwa in den jüngsten Debatten um den Islamismus in Europa. Diese Gleichsetzung von Gewalt und Vormoderne übersieht jedoch, dass die Fähigkeit des Menschen zu Gewalt und seine gleichzeitige Verletzlichkeit durch Gewalt Teil der *conditio humana* sind und sich weder durch Kultur noch durch Fortschritt überwinden lassen. Die Frage, wie sich angesichts dieser grundsätzlichen Gewaltfähigkeit menschliches Zusammenleben organisieren lässt, stellt sich deshalb immer und überall. Es handelt sich

um ein konstitutives Problem aller Prozesse sozialer Ordnungsbildung, für das zu unterschiedlichen Zeiten in unterschiedlichen geografischen und kulturellen Kontexten je spezifische Lösungen gefunden worden sind.

Wie moderne Gesellschaften damit umgehen, soll im Folgenden näher analysiert werden. Im Zentrum steht die Frage nach dem spezifischen Verhältnis der Moderne zu Gewalt und dessen Auswirkungen im Feld der Politik. Dazu werde ich zunächst das Problem der Gewalt in Prozessen sozialer Ordnungsbildung skizzieren und rekonstruieren, wie es in der Moderne institutionell und normativ bearbeitet wurde. Anschließend werde ich die Effekte dieser Prozesse kritisch diskutieren und zeigen, dass die Moderne nicht durch das Verschwinden der Gewalt charakterisiert ist, sondern durch eine Multiplikation von Legitimationsnotwendigkeiten und Kritikpotenzialen in Verbindung mit einer Konzentration physischer Zwangspotenziale beim Staat. In dieser Dynamik entsteht eine spezifische diskursive Konstellation, die Gewalt systematisch außerhalb der modernen Ordnung verortet. So wird es möglich, dass sich der Mythos von der Moderne als besonders gewaltarmer Ordnung trotz kontinuierlich wachsender Gewaltpotenziale und historischer Gewaltkatastrophen hartnäckig hält.

ANTHROPOLOGISCHE GRUNDKONSTELLATION

Um sich der Bedeutung der Gewalt in der Moderne zu nähern, bedarf es zunächst eines genaueren Blickes auf das bereits angesprochene Grundproblem, das die prinzipielle Gewaltfähigkeit des Menschen in Prozessen sozialer Ordnungsbildung aufwirft. „Verletzungsmächtigkeit, Verletzungsoffenheit“, schreibt dazu der Soziologe Heinrich Popitz, „bestimmen wesent-

lich mit, was wir in einem fundamentalen Sinne ‚Vergesellschaftung‘ nennen“.⁰² Damit ist eine anthropologische Grundkonstellation angesprochen, in deren Zentrum die Verletzlichkeit des Menschen steht. Unser Körper ist fragil. Es bedarf weder besonderer Stärke noch besonderer Kompetenz, um ihm Schmerz zuzufügen oder ihn nachhaltig zu schädigen. Diese physiologische Disposition ist von grundlegender Bedeutung in Prozessen sozialer Ordnungsbildung. Denn durch den Zugriff auf den stets verletzlichen Leib lassen sich in sozialen Beziehungen Grenzen markieren und Asymmetrien erzeugen. Wenn einer einem anderen etwas antut, wenn einer in dem Wissen leidet, dass ihm dieses Leid vorsätzlich von einem anderen zugefügt wird, dann entsteht ein Verhältnis von oben und unten, das unter bestimmten Umständen auch über die konkrete Gewaltsituation hinaus Bestand haben kann, indem es sich als Hierarchie oder Herrschaftsverhältnis stabilisiert.

Für menschliche Gemeinschaften wird diese Konstellation zur Herausforderung. Denn soziale Ordnung basiert auf Regeln. Doch was gelten diese, wenn praktisch jeder jederzeit versuchen kann, mittels Gewalt eigene Interessen gegen geltende Regeln durchzusetzen? Wenn jeder durch die Drohung, anderen Schmerz zuzufügen, die Ordnung unterlaufen kann? „Die Sorge, Furcht, Angst voreinander“, heißt es deshalb bei Popitz weiter, „ist als ein Modus des Vergesellschaftet-Seins niemals ganz wegzudenken. Zusammenleben heißt stets auch, sich fürchten und sich schützen“.⁰³ Die Kontrolle der Gewalt stellt also eine Grundbedingung für Prozesse sozialer Ordnungsbildung dar. Deshalb finden sich in allen menschlichen Gesellschaften Regeln darüber, wer gegen wen unter welchen Umständen mit welchem Ziel und welcher Intensität physische Zwangsmittel einsetzen darf. Davon zeugen bereits die in den Schriftreligionen überlieferten Gewaltverbote. Die anthropologische Forschung hat dies anhand von Studien zu Völkern in Südostasien, Afrika und Lateinamerika gezeigt, von

denen man annimmt, dass sie bis heute die Lebensweise der ersten sesshaften Jäger-und-Sammler-Gemeinschaften widerspiegeln.⁰⁴

Allerdings ist die Lösung des Problems der Gewaltkontrolle mit einer Paradoxie konfrontiert: Die Eindämmung der möglichen ordnungsstörenden Effekte der Gewalt kommt selbst ohne die Androhung und gelegentliche Ausübung von Gewalt nicht aus. Weil Gewalt auf den Leib und damit auf die biologischen Grundlagen sozialen Lebens zugreift, lässt sie sich nicht ohne Weiteres durch Worte in Schranken weisen. Wer eine Gewalthandlung stoppen will und die gewaltsam Handelnden nicht überzeugen kann, ist in der Regel gezwungen, selbst Gewalt einzusetzen. „Soziale Ordnung“, fasst Popitz zusammen, „ist eine notwendige Bedingung der Eindämmung von Gewalt – Gewalt ist eine notwendige Bedingung der Aufrechterhaltung sozialer Ordnung“.⁰⁵ So kommt Gewalt im menschlichen Zusammenleben nicht nur eine ordnungsstörende, sondern auch eine ordnungsstiftende Funktion zu. Sie hat das Potenzial, Lebenszusammenhänge zu zerstören, indem sie Körper und Dinge beschädigt und vernichtet. Sie bringt aber auch Ordnung hervor und sichert deren Aufrechterhaltung, indem sie Grenzen markiert und Akteure in Grenzen verweist. Dabei verdeutlicht sie nicht nur, was erlaubt ist und was verboten, sondern auch, wo oben und wo unten, wer Herr und wer Beherrscher ist, wer dazugehört und wer nicht.

Doch weil Gewaltkontrolle ohne Gewaltausübung nicht möglich ist, führt jeder dahin gehende Versuch unmittelbar in ein zweites Problem: die Notwendigkeit, ordnungsstiftende oder ordnungserhaltende von ordnungsstörender Gewalt zu unterscheiden. Ob das eine oder andere vorliegt, lässt sich nicht an der Gewalt selbst ablesen, sondern hängt vielmehr davon ab, ob die Gewalthandlung als gerechtfertigt gilt. Das handlungspraktische Problem der Gewaltkontrolle geht also stets einher mit dem normativen Problem der Rechtfertigung und Legitimität von Gewalt. Akteure und Institutionen, die mit dem Ziel der Gewaltkontrolle agieren, müssen diesen Anspruch begründen, aufrechterhalten und gegen Kritiker und Konkurrenten verteidigen.

01 Einschlägig Norbert Elias, *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*, Frankfurt/M. 1976 (1939); Steven Pinker, *The Better Angels of Our Nature. The Decline of Violence in History and Its Causes*, London 2011.

02 Heinrich Popitz, *Phänomene der Macht. Autorität, Herrschaft, Gewalt, Technik*, Tübingen 1992², S. 44.

03 Ebd.

04 Vgl. Siniša Malešević, *Forms of Brutality. Towards a Historical Sociology of Violence*, in: *European Journal of Social Theory* 3/2013, S. 273–291, hier S. 277 f.

05 Popitz (Anm. 2), S. 69.

gen. Sie müssen dafür sorgen, dass ihr Gewalt-handeln die Legitimität der eigenen Position nicht untergräbt, weil es unangemessen oder unverhältnismäßig erscheint. Voraussetzung dafür ist, dass die Handlung nicht nur mit formal geltenden Regeln und Gesetzen, sondern vor allem auch mit Wert- und Weltvorstellungen im breiteren Sinne vereinbar ist. Deshalb ist Gewalt unter Menschen – anders als aggressives Verhalten in der Tierwelt – eine genuin soziale Praxis, die sich im Horizont der ethischen Normen und Regeln eines gegebenen sozialen Kontextes ereignet. Dies impliziert auch, dass Gewaltpraktiken veränderlich und damit historisch und kulturell verschieden sind und sich mit der Transformation gesellschaftlicher, politischer und technologischer Bedingungen wandeln.

So hat auch die moderne Gesellschaft die Grundkonstellation der paradoxen Verflechtung von Gewaltausübung, -kontrolle und -legitimation vor dem Hintergrund der ihr eigenen Wert- und Weltvorstellungen bearbeitet. Die Gewalt ist dabei nicht verschwunden, wohl aber hat sich die Vorstellung verbreitet, dies sei geschehen. Die Dynamiken, die dazu geführt haben, sollen im folgenden Abschnitt näher analysiert werden.

WURZELN EINES MYTHOS

Dass moderne Gesellschaften sich als besonders gewaltarm beschreiben, hat mit einer Verschränkung ideengeschichtlicher und institutioneller Entwicklungen zu tun, die ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dazu führten, dass Gewalt in Europa als Handlungsform an Selbstverständlichkeit verlor und in Rechtfertigungszwänge geriet, die nach und nach auch systematisch die Institutionen der Gewaltkontrolle erfassten. Ideengeschichtliche Grundlage dieser Entwicklung war beziehungsweise ist die mit der europäischen Aufklärung angestoßene Verbreitung eines säkularen Universalismus, also der Vorstellung, soziales Leben sei um Prinzipien und Regeln strukturiert und zu strukturieren, die für alle gelten. Dabei kommt den Prinzipien der Vernunft und der Menschenwürde zentrale Bedeutung zu.

Was heute als Selbstverständlichkeit erscheinen mag, war im ideengeschichtlichen Entstehungskontext revolutionär. Denn die soziale Ordnung der europäischen Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit basierte auf dem Prinzip der Unterschiedlichkeit von Men-

schen. Es waren ständische Gesellschaften, deren geschichtete Ordnung als gottgegeben angesehen wurde und in denen das Schicksal der Geburt jedem seinen Platz im Leben zuwies. Rechte und Pflichten und damit auch Ressourcen und Lebenschancen waren standesspezifisch verteilt. In diesem Kontext war der Universalismus der Aufklärung eine Provokation. Denn mit der Aufklärung hielt eine Semantik der Gleichheit Einzug, die eine paradigmatische Wende im politischen Denken in Europa anstieß und nach und nach auch die Praxis der Politik erfasste. Weil die Würde des Menschen von dessen physischer Integrität nicht zu trennen ist, spielt in der Formulierung und Durchsetzung dieser neuen politischen Semantik das Verhältnis der Gesellschaft zu Gewalt eine zentrale Rolle. Wo Vernunft und die Würde des Menschen als Maßstab der Ordnung gelten, wird der Schutz dieser Würde zum Prinzip politischen Handelns und die vorsätzliche Verletzung der Integrität des Einzelnen problematisch. Dies verändert sowohl die Praktiken der Gewaltkontrolle als auch die Arten der Legitimierung von Gewalt.

Gewaltmonopole und Steigerung institutioneller Gewaltpotenziale

Die mit der Aufklärung vorgezeichnete neue ideengeschichtliche Konstellation trug zur Konsolidierung der Nationalstaaten in Europa bei, die – ein Paradebeispiel für die Erzeugung sozialer Ordnung durch Gewalt – aus den Religionskriegen des 17. Jahrhunderts hervorgegangen waren. Sie tat dies, indem sie der staatlichen Ordnung als Garantin eines an den Prinzipien der Moderne orientierten sozialen Zusammenlebens besondere Legitimität verlieh. Was den Staat von anderen Institutionen der Gewaltkontrolle unterscheidet, ist sein Anspruch, Gewalthandlungen nicht nur zu regulieren – wie etwa im mittelalterlichen Fehdewesen –, sondern in einer gegebenen Gesellschaft die einzige Instanz legitimer Gewaltausübung zu sein. „Der Staat“, definiert der Soziologe Max Weber in seinem bekannten Diktum, „ist diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes (...) das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich (mit Erfolg) beansprucht“.⁰⁶ Dabei lässt Weber offen, woher der Staat seine Legitimität bezieht.

⁰⁶ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1985 (1921/22), S. 822.

Die Besonderheit moderner Staatlichkeit besteht nun darin, dass die Konzentration der Gewaltpotenziale als notwendige Grundlage einer vernunftbasierten sozialen Ordnung gerechtfertigt wird. Sie ist nicht Ergebnis der Überwältigung der Schwachen durch die Stärksten, sondern vertragstheoretisch begründet und Ausdruck der Rationalität moderner Subjekte. In dieser spezifisch modernen Perspektive beruht die Monopolisierung der Gewalt also niemals nur auf dem Auf- und Ausbau überlegener staatlicher (Zwangs-)Institutionen, sondern immer auch auf der Entscheidung vernünftiger Subjekte, aus Einsicht von der eigenen Gewaltfähigkeit keinen Gebrauch zu machen. So entwirft die Moderne ein philosophisch-politisches Programm, das auf institutioneller Ebene physische Zwangsmittel beim Staat konzentriert und gleichzeitig Subjekte erzeugt, denen die eigene Gewaltfähigkeit zunehmend fremd wird, weil sie im Kontrast zu Idealen der Vernunft und der Affektkontrolle steht.

Es sind diese „sozio- und psychogenetischen“ Transformationen, die der Soziologe Norbert Elias in seinem Werk „Der Prozeß der Zivilisation“ von 1939 beschrieben hat, das bis heute als zentrale Referenz gilt, wenn es darum geht, die These von der Moderne als besonders gewaltarmer Ordnung zu belegen. Sie führen dazu, dass in den europäischen Gesellschaften Gewalt als Alltagserfahrung an Bedeutung verliert. Es reduzieren sich die Horizonte des Handelns, in denen systematisch mit Gewalt gerechnet werden müsste. Insbesondere für die intellektuell prägenden bürgerlichen Milieus Westeuropas entspricht die These von der Gewaltarmut der Moderne mehr und mehr einer Alltagserfahrung. Verstärkt wird diese Dynamik dadurch, dass parallel zur Konsolidierung europäischer Nationalstaatlichkeit im 19. Jahrhundert Entwicklungen auf dem Gebiet der Medizin und Hygiene dazu geführt haben, dass das Sterben an Präsenz verloren hat. Nicht nur der gewaltsame Tod, sondern der Tod an sich ist weniger alltäglich geworden und zunehmend aus der Öffentlichkeit verschwunden.⁰⁷

Doch anders als es Elias' Werk zu suggerieren scheint, haben diese Entwicklungen keineswegs dazu geführt, dass in modernen Gesellschaften Gewalt als soziale Praxis nicht mehr existiert. Aus dem beschriebenen Grundproblem der Gewalt gibt es kein Entkommen. Auch die vernunftgeleitete Ge-

waltkontrolle durch staatliche Institutionen kommt ohne die Androhung und den Einsatz physischer Zwangsmittel nicht aus. So bleibt Gewalt ein wichtiges Mittel der Regulierung zwischenstaatlicher, also internationaler Beziehungen wie auch ein zentrales Instrument der Disziplinierung innerhalb der Gesellschaft, etwa in staatlichen Institutionen wie Schule, Militär und Gefängnis, aber auch in der Familie. Dabei erzeugen die in den Institutionen der Nationalstaaten konzentrierten Kapazitäten und Ressourcen in Kombination mit technologischen Entwicklungen Potenziale für Gewalthandeln mit zuvor unvorstellbarer Reichweite und Intensität. Die Geschichte des 20. Jahrhunderts legt davon beared Zeugnis ab.⁰⁸ Doch verändern sich die Möglichkeiten der Produktion von Legitimität.

Delegalisierung, Delegitimierung und Skandalisierung

Die Moderne hat nicht nur zu rechtlich kodifizierten Gewaltverboten und einer immer weiter reichenden Delegitimierung und Delegalisierung der Gewalt nichtstaatlicher Akteure geführt. Sie hat auch die Institutionen des Staates selbst unter Rechtfertigungsdruck gebracht. Denn die normative Ordnung der Moderne macht es möglich, jede Gewalthandlung als Verstoß gegen das universelle Prinzip der Menschenwürde zu kritisieren – und zwar unabhängig von möglichen instrumentellen oder ethischen Rechtfertigungsgründen. In ihren Anfängen war die Moderne noch relativ blind dafür, dass sie ihre universalistischen Ideale in recht exklusiver Weise in Anschlag brachte. So galt das Prinzip der Gleichheit zunächst nicht für Frauen und Kinder, nicht für Angehörige der sogenannten Unterschichten oder die Bewohner außereuropäischer Kolonien – kurzum: nicht für all diejenigen, von denen man annahm, sie stünden außerhalb der Vernunft. Doch entlarvten die politischen Kämpfe des 19. und 20. Jahrhunderts diese Denkfiguren als Technologien der Macht und sorgten dafür, dass „die Menschheit“, die in universalistischen Prinzipien adressiert und abgebildet ist, einen immer größeren Personenkreis einschloss.

Unterstützt wurde diese Entwicklung ab dem späten 18. und 19. Jahrhundert vom Aufkommen humanitärer Bewegungen in verschiedenen Ländern, die sich der Propagierung universalistischer,

⁰⁷ Vgl. Philippe Ariès, *Geschichte des Todes*, München 1985.

⁰⁸ Hierzu wegweisend Zygmunt Bauman, *Modernity and the Holocaust*, Ithaca 1993. Für einen aktuellen Überblick siehe Malešević (Anm. 4).

ethischer Prinzipien verschrieben hatten. Dabei spielten Organisationen zur Ächtung von Gewalt eine besondere Rolle. Prägend waren hier die frühen Peace Societies im Vereinigten Königreich und den USA, die rasch Nachahmer auf dem europäischen Kontinent fanden,⁹ sowie die Abolitionismusbewegung, die sich für die Abschaffung der Sklaverei einsetzte.¹⁰ 1863 gründete sich mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz die erste internationale Organisation für die Verteidigung humanitärer Prinzipien in bewaffneten Konflikten. Die Kampagnen der humanitären Bewegungen problematisierten das Gewalthandeln von Staaten und leiteten die Kodifizierung internationaler Rechtsnormen zum Schutz menschlichen Lebens ein. Darüber hinaus haben sie bis heute einen weiteren wichtigen Effekt: Sie schärfen die öffentliche Aufmerksamkeit für Gewaltereignisse, indem sie Gewalthandeln öffentlich thematisieren und als Verletzung der Menschenwürde beziehungsweise Verstoß gegen Menschenrechte skandalisieren.

NEUE LEGITIMATORISCHE HERAUSFORDERUNGEN

Je mehr sich moderne Gesellschaften auf Gleichheit als ethisch-politisches Leitmotiv einlassen und je mehr der von diesem Prinzip erfasste Personenkreis wächst, desto schwieriger wird es, Gewalthandeln zu rechtfertigen – auch und gerade für den Staat, auf dessen institutioneller Kontrolle der Anspruch moderner Gesellschaften basiert, das Problem der Gewalt gelöst zu haben.

Rechtfertigungsdiskurse

Unter den Bedingungen der Moderne gibt es nur einen Legitimationsgrund für Gewalt, der auf Zustimmung hoffen darf: der Schutz, die Verteidigung oder Wiederherstellung der (Wert-)Ordnung der Moderne selbst. Daher erzeugen moderne Gesellschaften nicht nur Diskurse der Gewaltkritik, sondern auch eine Vielzahl von Semantiken, die bestimmte Teile der (Welt-)Bevölkerung außerhalb der Moderne verorten, um Gewaltmaßnahmen staatlicher Institutionen zu rechtfertigen. Dazu zählen nicht nur ausdifferenzierte Diskurskomplexe wie Rassismus, Antikommunismus oder Is-

lamfeindlichkeit, sondern auch weniger politisierte Semantiken wie die Kriminalisierung von Unterschichten, die Infantilisierung von Frauen oder die Pathologisierung von Straftätern. Während in ständischen Gesellschaften Institutionen der Gewaltkontrolle Gewaltausübung dadurch legitimieren, dass strukturbildende Grenzen geschützt, verteidigt oder wiederhergestellt werden müssen, erscheint der modernen Gesellschaft Gewalt stets als etwas, das von außen an sie heran- oder in sie hineingetragen wird. Während die ständische Gesellschaft auch eine Gewalt kennt, die einschließt, neigt die Gewalt der Moderne dazu, auszuschließen.

Die größte Zuspitzung dieser Dynamik stellen Diskurse dar, die Gewalt rechtfertigen, indem sie dem Gegenüber nicht allein die Zugehörigkeit zur Moderne, sondern zur Menschheit überhaupt absprechen: „When you have to deal with a beast, you have to treat him as a beast“, rechtfertigte etwa US-Präsident Harry Truman 1945 den Abwurf der Atombombe über Nagasaki.¹¹ Paradoxerweise sind es gerade der weltweite Siegeszug des Universalismus und der Aufstieg der Moderne zu einer weltgesellschaftlichen Konstellation, die tatsächlich alle Menschen einschließt, die entmenslichende Diskursfiguren attraktiv werden lassen.

Verschleierung

Angesichts dieser Rechtfertigungsschwierigkeiten gewinnen in der Moderne auch Strategien an Bedeutung, die darauf zielen, sich dem Legitimationsdruck und der potenziellen Kritik zu entziehen, indem Gewalt als solche gar nicht sichtbar wird. Dabei lässt sich zwischen diskursiven und pragmatischen Strategien unterscheiden.

Was erstere betrifft, hat die Moderne ein ausdifferenziertes Vokabular hervorgebracht, das absichtliches Verletzungshandeln bezeichnet, dabei aber semantisch dessen Zwangscharakter in den Hintergrund treten lässt. So üben Polizisten im allgemeinen Sprachgebrauch nicht „Gewalt“ aus, sondern „sind im Einsatz“, sie „sichern“ oder „nehmen fest“. Ähnliches gilt für Soldaten, die sich an „Friedensmissionen“ und „humanitären Einsätzen“ beteiligen, anstatt zu „kämpfen“. Mit Strategien der diskursiven Verschleierung wird also nicht versucht, physische Zwangshandlungen zu rechtfertigen, sondern sie als Teil eines normativ zustimmungsfähigen Diskursfeldes umzudeuten.

⁹ Siehe etwa David Cortright, *Peace. A History of Movements and Ideas*, Cambridge MA–New York 2008.

¹⁰ Siehe etwa Claudine L. Ferrell, *The Abolitionist Movement*, Westport u. a. 2006.

¹¹ Zit. nach Gar Alperovitz, *The Decision to Use the Atomic Bomb*, New York 1995, S. 563.

Daneben gibt es jedoch auch Versuche, Gewalt von vornherein so zu organisieren, dass sie der Beobachtung so weit wie möglich entzogen bleibt. Dabei geht es nicht nur um den Ausschluss von Öffentlichkeit im Moment der gewaltsamen Interaktion selbst, sondern auch um die Blockierung all jener Beobachtungsinstanzen, die in offenen Gesellschaften normalerweise kollektive Gewaltprozesse begleiten. Ein Beispiel hierfür ist die zu beobachtende Transformation von Foltermethoden. Hier gewinnen seit einigen Jahren sogenannte *White-torture*-Techniken wie das Waterboarding oder die Stehfolter an Bedeutung, die keine sichtbaren Spuren hinterlassen und damit eine spätere politische und juristische Aufarbeitung erschweren. Auch der in den USA und anderen demokratischen Staaten zu beobachtende Trend, militärische Einsätze in Form sogenannter Spezialoperationen zu organisieren, lässt sich als eine Strategie der pragmatischen Verschleierung staatlichen Gewalthandelns lesen. Denn so werden parlamentarische Aufsicht und Kontrolle, also die Mechanismen der Erzeugung von öffentlicher Beobachtbarkeit, bewusst ausgeschaltet.

Aufmerksamkeitsmagnet

Doch während die normative Gewaltaversion der Moderne gewaltfähige und gewaltkompetente politische Akteure vor neue Probleme stellt, eröffnet sie anderen Akteuren neue Spielräume. Denn die negative Sensibilisierung moderner Öffentlichkeiten für Gewaltprozesse erzeugt nicht nur Legitimitätsrisiken sondern auch Aufmerksamkeitschancen. Von dieser Konstellation profitieren jedoch nicht primär staatliche Institutionen, sondern vor allem kleinere, militärisch schwache Akteure in asymmetrischen Konfliktlagen. Die Inszenierung von Gewalt oder auch der Verzicht darauf kann ihnen die Aufmerksamkeit einer globalen Öffentlichkeit zuführen, die sich strategisch nutzen lässt.¹²

So gelang es etwa der Bewegung der verarmten, indigenen Bauern im süd mexikanischen Chiapas erst 1994 mit der Inszenierung eines gänzlich unblutigen Coups, der die Augen der Weltöffentlichkeit auf diese Region richtete, die Regierung zu langfristigen und substanziellen

Reformen zu bewegen. Ein drastischeres Beispiel sind Berichte über Milizen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die gezielt Vergewaltigungen einsetzten, um mit dieser besonders geächteten Form der Kriegsgewalt genug Aufmerksamkeit zu generieren, um zu politischen Verhandlungen eingeladen zu werden.

GEWALT VERSCHWINDET NICHT

Charakteristisch für das Gewaltverhältnis moderner Gesellschaften ist die Verbindung zweier widersprüchlicher Dynamiken: Die massive Delegitimierung und Skandalisierung von Gewalt, die vorsätzliches Verletzungshandeln als Verstoß gegen die Wertordnung der Moderne ächtet, geht Hand in Hand mit einer kontinuierlichen, bürokratisch und technologisch vorangetriebenen Steigerung staatlicher Gewaltpotenziale, die als Garant genau dieser Wertordnung gelten.¹³ Somit ist die Moderne zwar tatsächlich normativ gewaltavers, aber empirisch alles andere als gewaltarm.

Die Verbreitung universalistischer Ideen und das Bekenntnis der Moderne zum Prinzip der Menschenwürde bringen insbesondere staatliche Gewaltakteure in Rechtfertigungszwänge, denen nur dadurch zu entkommen ist, Gewalt entweder zu verschleiern oder als etwas zu rekonstruieren, das von außen kommt. Seit den Anfängen der Moderne markieren und erzeugen die Grenzen der Moderne die Grenzen der Gewalt – und umgekehrt. Schon immer war dies politisch problematisch, weil es Exklusionsdynamiken erzeugte, die im Widerspruch zu universalistischen Idealen standen. Mit dem Aufstieg der Moderne zu einer weltgesellschaftlichen Ordnung, die tatsächlich alle einschließt, spitzt sich diese Dynamik aber noch einmal zu. Denn was nun in so gerahmten Debatten auf dem Spiel steht, ist nicht mehr die Grenze zwischen Moderne und Barbarei, sondern die Zugehörigkeit zur Menschheit überhaupt.

TERESA KOLOMA BECK

ist Professorin für die Soziologie der Globalisierung an der Universität der Bundeswehr München.
tkb@unibw.de

12 Hierzu ausführlich Teresa Koloma Beck/Tobias Werron, *Gewaltwettbewerbe. „Gewalt“ in globalen Konkurrenzen um Aufmerksamkeit und Legitimität*, in: Stephan Stetter (Hrsg.), *Ordnung und Wandel in der Weltpolitik*, Baden-Baden 2013, S. 239–267.

13 Hierzu ausführlich Jan Philipp Reemtsma, *Vertrauen und Gewalt, Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne*, Hamburg 2008.

GEWALTMASSEN

Zum Zusammenhang von Gruppen, Menschenmassen und Gewalt

Stefan Köhl

Die Gewaltausbrüche während der Ersten-Mai-Demonstration in Kreuzberg 1987, die Pogrome gegen Flüchtlinge in Rostock-Lichtenhagen und Hoyerswerda Anfang der 1990er Jahre, die Unruhen in Los Angeles 1992, die Ausschreitungen in französischen Banlieues 2005, die Jugendkrawalle in London und anderen englischen Städten 2011 oder die massenhaften sexuellen Übergriffe in der Kölner Silvesternacht 2015/16 finden deswegen eine so große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit, weil die meisten Beobachterinnen und Beobachter mit solchen Gewaltexzessen nicht rechnen und entsprechend überrascht sind.⁰¹ Sicherlich: In der Vergangenheit waren aus der Masse heraus verübte Gewaltdelikte im Rahmen von Volksfesten, Demonstrationen oder Hinrichtungen in Europa eher die Regel als die Ausnahme, und in einigen afrikanischen Großstädten und lateinamerikanischen Favelas kommen solche gewalttätigen Ausschreitungen etwa in Form von Lynchjustiz oder Übergriffen gegen ethnische Minderheiten auch heute noch häufiger vor – aber in Staaten mit einem funktionierenden Polizeiapparat und einem intakten Justizsystem sind derartige Vorfälle eher selten. Aber gerade, weil solche durch eine große Anzahl von Personen mehr oder minder spontan ausgelösten Gewaltausbrüche in modernen Staaten die Ausnahme sind, ist der Bedarf nach Erklärungen besonders groß. Wie lässt es sich erklären, dass plötzlich Hunderte von Personen gegen Gesetze verstoßen, indem sie andere mit Steinen und Brandbomben bewerfen, sie totzuschlagen versuchen oder sexuell nötigen?

Die Massenmedien – aber teilweise auch die Wissenschaft – identifizieren in der Regel die sozialstrukturellen Merkmale der an den Gewaltakten beteiligten Täterinnen und Täter. Bei den Ereignissen der Kölner Silvesternacht werden

zum Beispiel die nordafrikanische Herkunft, der Migrationshintergrund und das jugendliche Alter hervorgehoben.⁰² Oder es wird wie bei den Pogromen in Rostock-Lichtenhagen und Hoyerswerda auf das männliche Geschlecht, den erheblichen Alkoholkonsum oder die rechts-extreme Radikalisierung von sogenannten Wendeverlierern verwiesen.⁰³ Man hofft, eine Erklärung für solche überraschenden Gewaltexzesse zu finden, wenn man nur gut genug den familiären Hintergrund, die ethnische Herkunft, die Bildungsgeschichte, die ökonomische Situation und die Rauch- und Trinkgewohnheiten der Täter untersucht. An die identifizierten sozialstrukturellen Merkmale der Täter lagern sich in der öffentlichen Debatte häufig Vorurteile gegen ganze Bevölkerungsgruppen an. Die sozialstrukturellen Merkmale der Täter werden dann mehr oder minder explizit einem Bevölkerungssegment zugeschrieben, dem die Täter entstammen: Im Falle der Kölner Silvesternacht betraf das beispielsweise pauschal „die Nordafrikaner“, im Falle der Pogrome von Rostock und Hoyerswerda „die Ossis“.

Dabei wird häufig übersehen, dass die sich mehr oder weniger spontan ausbildenden Situationen von Massengewalt vielfältige Ähnlichkeiten aufweisen. Bei einer näheren Betrachtung der bereits erwähnten oder auch anderer Gewaltereignisse ist rasch zu erkennen, dass sich die Täter sozialstrukturell zwar erheblich unterscheiden, die Formen, wie sich die Gewalt entwickelt, aber vergleichbar sind.⁰⁴

PHÄNOMEN DER GEWALTMASSEN

Der Sozialpsychologe Gustave Le Bon hat darauf hingewiesen, dass sich in größeren Menschenansammlungen eine Eigendynamik entwickeln

kann, aus der heraus es zu vielfältigen Formen von Übergriffen kommen kann.⁰⁵ Demzufolge werden die einzelnen Personen von der in der Masse entstehenden Dynamik förmlich mitgerissen, ja sie scheinen sich in einem nahezu rauschartigen Zustand zu befinden. Der Literaturnobelpreisträger Elias Canetti, der in der Tradition Le Bons über das Verhalten von Massen geschrieben hat,⁰⁶ berichtet in seinen Erinnerungen, wie er selbst bei Arbeiterdemonstrationen nach dem Ersten Weltkrieg „zu einem Teil der Masse“ wurde, „vollkommen in ihr aufging“ und „nicht den leisesten Widerstand“ gegen das verspürte, was die Masse unternahm.⁰⁷

Die Überlegungen von Le Bon und Canetti zu einer sich aus der Masse heraus entwickelnden Gewalt können – ohne dass dies in den Sozialwissenschaften bisher ausreichend markiert wurde – als Vorläufer neuerer Gewaltforschungen betrachtet werden, die die Eigendynamik bei der Gewaltanwendung herausstellen.⁰⁸ Im Mittelpunkt dieser Forschung steht nicht mehr die instrumentell eingesetzte Gewalt, mit der klare, vorher definierte Ziele erreicht werden sollen, sondern die sich expressiv äußernde Gewalt, die sich häufig eher spontan entwickelt. Es geht bei dieser Art von Gewaltanwendung weniger

um die „bedächtige, abgebremste Klugheit eines Handwerkers der Gewalt“, sondern um den eskalierenden Gewaltakt, in dem nach „Blut gelechzt wird“.⁰⁹

Nun führen Massenansammlungen von Personen nicht automatisch zu Gewaltexzessen. Die meisten Rockkonzerte, Demonstrationen oder Volksfeste verlaufen, abgesehen von einzelnen meist isolierten Schlägereien oder sexuellen Übergriffen, gewaltfrei. Es gibt aber in Menschenmengen Mechanismen, die Gewaltanwendung befördern. Massen seien – so der Tenor in der Forschung über Massengewalt – mit Emotionen wie Angst, Anspannung, Verachtung und Wut aufgeladen, die sich in Gewaltakten entladen können. Werden diese nicht sofort unterbunden, scheint plötzlich in der Masse vieles möglich zu sein, was sonst verboten ist. Die Aufhebung der Normalität in der Masse verleitet auch Personen, die normalerweise nicht zu Gewalt neigen, Steine zu werfen, andere zu begrapschen oder zu schlagen.¹⁰

Kollektive Gewalthandlungen ereignen sich häufig dann, wenn es bei Massenansammlungen ein kleines Zeitfenster gibt, in dem eine größere Gruppe von Menschen den Eindruck gewinnt, dass die staatlichen Organe Recht und Ordnung nicht durchsetzen können. Das Gemeinsame der Übergriffe in Köln, der Krawalle zum Ersten Mai in Kreuzberg, der Unruhen in Los Angeles und der rassistischen Pogrome gegen Flüchtlinge in Rostock-Lichtenhagen und Hoyerswerda besteht somit darin, dass es bei all diesen Ereignissen einen Punkt gegeben hat, an dem die Masse der Anwesenden realisierte, dass Gewalttaten nicht unmittelbar unterbunden und geahndet werden. Insofern wird verständlich, warum solche Gewaltausbrüche – anders als zum Beispiel Mafiamorde, Wirtschaftsschlä-

01 Zur Definition von Pogromen als eine typische Form von aus der Masse heraus verübter Gewalt vgl. Werner Bergmann, Pogrome: Eine spezifische Form kollektiver Gewalt, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 50/1998, S. 644–665.

02 Für eine Kritik daran vgl. Barbara Kuchler, Kölner Kurzschlüsse, 22. 1. 2016, www.sozio.polis.de/beobachten/gesellschaft/artikel/koelner-kurzschlusse.

03 Vgl. Jochen Schmidt, Politische Brandstiftung. Warum 1992 in Rostock das Ausländerwohnheim in Flammen aufging, Berlin 2002.

04 Die Strukturähnlichkeit führt dann in der Politik häufig zu der Fehleinschätzung, dass bei den Gewaltexzessen Personen mit sehr unterschiedlichem politischen oder religiösen Hintergrund zusammenfinden. So war nach den rassistischen Pogromen in Ostdeutschland zu hören (etwa vom damaligen CDU-Generalsekretär Peter Hintze, vom Schweriner CDU-Fraktionschef Eckhardt Rehberg und vom CDU-Ministerpräsidenten Berndt Seite), dass an den Pogromen sowohl Rechts- als auch Linksradikale beteiligt gewesen sein müssten. Vgl. ebd., S. 156 ff.

05 Vgl. Gustave Le Bon, Psychologie der Massen, Stuttgart 1982¹⁵, S. 10 ff.

06 Vgl. Elias Canetti, Masse und Macht, Hamburg 1960.

07 Ders., Die Fackel im Ohr. Lebensgeschichte 1921–1931, Frankfurt/M. 1982, hier zit. nach Axel T. Paul, Masse und Gewalt, in: ders./Benjamin Schwalb (Hrsg.), Gewaltmassen. Über Eigendynamik und Selbstorganisation kollektiver Gewalt, Hamburg 2015, S. 19–62, hier S. 21 f.

08 Für einige einschlägige Arbeiten zur Gewaltphänomenologie vgl. Randall Collins, Violence. A Micro-Sociological Theory, Oxford–New York 2008; Wolfgang Sofsky, Traktat über die Gewalt, Frankfurt/M. 1996; ders., Zeiten des Schreckens. Amok, Terror, Krieg, Frankfurt/M. 2002; Jan Philipp Reemtsma, Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne, Hamburg 2008. Ein kurzer Überblick findet sich bei Teresa Koloma Beck/Klaus Schlichte, Theorien der Gewalt zur Einführung, Hamburg 2014, S. 122 ff. Für einen Überblick über Gewaltforschung siehe auch den Beitrag von Michaela Christ in dieser Ausgabe (Anm. d. Red.)

09 Sofsky, Traktat (Anm. 8), S. 56.

10 Vgl. Paul (Anm. 7), S. 58.

gereien oder Vergewaltigungen in der Ehe – immer auch mit einem Versagen der Polizei zu tun haben.¹¹

Die Schwäche der frühen Forschungen über Massengewalt war jedoch, dass sie Massen als ein weitgehend amorphes Gebilde betrachteten. Nur sehr begrenzt hat man sich dafür interessiert, welche Rolle persönliche Beziehungen in Massen spielen, wie sich die Massen intern strukturieren und wie sich Normen wenigstens kurzzeitig in Massen stabilisieren. Schaut man sich die aus der Masse heraus entstehende Gewalt jedoch näher an, dann handelt es sich in den meisten Fällen nicht um eine vollkommen anonyme Masse, in der alle Personen einander unbekannt sind. Vielmehr fällt auf, dass es auch innerhalb von Massen „soziale Verdichtungen“ gibt, die schon vorher existiert haben und die für die Stabilisierung der Gewaltanwendung aus der Masse heraus eine wichtige Rolle gespielt haben.

GRUPPEN UND MASSENGEWALT

Diese in der Masse existierenden „sozialen Verdichtungen“ können soziologisch am besten mit dem Begriff der Gruppe erfasst werden. Unter Gruppe wird ein soziales Gebilde verstanden, in denen Personen in einem regelmäßigen, personenbezogenen Kontakt zueinander stehen. Man kann darunter eher flüchtig und locker verbundene Gruppen wie einen Kreis von Freunden, Cliques pubertierender Jugendlicher, an Straßenecken herumlungende Gangs oder sich regelmäßig in Kneipen treffende Mietshausbewohner verstehen. Es fallen aber auch stabilere Formen darunter wie autonome linke politische Gruppen mit ihren weit ins Private reichenden Ansprüchen an ihre Mitglieder, kleine terroristische Zusammenschlüsse wie die „Baader-Meinhof-Gruppe“ oder religiöse Gruppierungen, die sich jenseits der Initiative von Kirchenorganen entwickelt haben und in denen auch persönli-

11 Zum Versagen der Polizei bei der Unterdrückung erster Anzeichen von Massengewalt im Falle der Pogrome in Rostock vgl. Untersuchungsausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern, Zwischenbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu den Ereignissen um die ZAST, Schwerin 1993; zu den Ereignissen in der Kölner Silvesternacht vgl. Ralf Jäger, Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales über die Übergriffe am Hauptbahnhof Köln in der Silvesternacht. Bericht für die Sondersitzung des Innenausschusses am 11. 1. 2016, Düsseldorf 2016.

che Themen ansprechbar sind. Wegen des Personenbezugs werden Gruppen in der sozialwissenschaftlichen Literatur auch als „Intimgruppen“, „Face-to-Face-Gruppen“ oder „Primärgruppen“ bezeichnet.¹²

Anders als Organisationen oder Bewegungen bestehen Gruppen aus einem bestimmten, unverwechselbaren Kreis von Mitgliedern, die sich gegenseitig kennen. Abwesenheiten von Gruppenmitgliedern sind dabei möglich, werden aber von allen bemerkt. Eine Gruppe zerfällt nicht automatisch, wenn Personen ausscheiden oder neue hinzustoßen. Aber sowohl die Kompensationsfähigkeit von Personenverlusten als auch die Aufnahmefähigkeit von neuen Personen sind in Gruppen stark begrenzt. Neuzugänge werden unter dem Gesichtspunkt beobachtet, dass das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Gruppe – die persönliche Bezugnahme der Gruppenmitglieder – nicht gestört wird.¹³

Die „sozialen Verdichtungen“ in Form von Gruppen lassen sich erkennen, wenn man die Mikrostrukturen innerhalb von Massen ins Blickfeld nimmt. Schaut man sich etwa den Kölner Bahnhofsvorplatz und die Domplatte in der Silvesternacht 2015/16 etwas genauer an, dann wird deutlich, dass Frauen insbesondere durch *Gruppen* von Jugendlichen bedrängt und dabei sowohl sexuell belästigt als auch beraubt wurden. Das Muster der Übergriffe zeigt, dass es nicht einzelne Unbekannte waren, die sich spontan zu Straftaten zusammenfanden, sondern dass die Übergriffe von mehreren Personengruppen verübt wurden, innerhalb derer die Mitglieder sich vorher schon kannten. Zwar konnte es nur in der Masse zu den Gewaltexzessen kommen, aber die Art und Weise der Gewaltausübung deutet darauf hin, dass eine vorwiegend in bestimmten, häufig maghrebinischen Milieus durch Jugendgangs ein- und aus-

12 Zur Bestimmung von Gruppen als sozialen Systemen vgl. Friedhelm Neidhardt, Das innere System sozialer Gruppen, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 31/1979, S. 639–660; Hartmann Tyrell, Zwischen Interaktion und Organisation I: Gruppe als Systemtyp, in: Friedhelm Neidhardt (Hrsg.), Gruppensoziologie. Perspektiven und Materialien, Opladen 1983, S. 75–87.

13 Zur Bestimmung von Gruppen als sozialen Systemen in Abgrenzung zu Organisationen vgl. Stefan Kühl, Gruppen, Organisationen, Familien und Bewegungen. Zur Soziologie mitgliederschaftsbasierter Systeme zwischen Interaktion und Gesellschaft, in: Bettina Heintz/Hartmann Tyrell (Hrsg.), Interaktion – Organisation – Gesellschaft revisited, Stuttgart 2014, S. 65–85.

geübte Form der Kleinkriminalität – das sogenannte Antanzen – eine wichtige Rolle spielte. Die Tatsache, dass das in der Silvesternacht vorherrschende Gewaltmuster aus Belästigung und Raub schon vorher in anderen Städten wie Duisburg oder Düsseldorf in kleinen Gruppen angewandt worden war, macht erklärbar, weswegen aus der Masse heraus nicht – was auch möglich gewesen wäre – etwa der Kölner Domschatz geplündert wurde, sondern in einer Vielzahl einzelner Straftaten Frauen sexuell bedrängt und ausgeraubt wurden.¹⁴

Wenn man sich – um ein anderes Beispiel zu wählen – die Ausschreitungen in Hoyerswerda im September 1991 und in Rostock-Lichtenhagen im August 1992 ansieht, dann zeigt sich ebenfalls, dass an den Pogromen *Gruppen* von Skinheads beteiligt waren, deren Mitglieder sich aus rechtsextremen Freundeskreisen kannten und die sich bei den Gewalttaten gegenseitig motivierten.¹⁵ Aber auch bei den Anwohnerinnen und Anwohnern, die von der Pogromstimmung mitgerissen wurden, handelte es sich nicht – wie häufig in den Massenmedien dargestellt – um eine anonyme Masse, vielmehr bestanden häufig bereits vorher soziale Kontakte zwischen den einzelnen Gewalttätern, über Freundesgruppen, Vereinsmitgliedschaften und Nachbarschaften.¹⁶

Sicherlich sind die Pogrome in Hoyerswerda und Rostock nur durch eine aus einer Masse heraus entstehende und sich durch die Masse stabilisierende Gewaltheuphorie zu erklären. Sozial verdichtete Beziehungen in Gruppen haben eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für den Prozess sozialer Stabilisierung in derartigen Situationen. Die Gewaltausübung aus der Masse heraus kann darüber hinaus aber auch für die aus der

Masse heraus agierenden Gruppen sozial stabilisierend wirken. Die erfolgreiche Gewaltanwendung gegen staatliche Ordnungshüter, ethnische Minderheiten, politisch Andersdenkende oder Andersgeschlechtliche wirkt für die Gruppe gemeinschaftsstiftend. Die im Rausch geworfenen Steine gegen die „Bullenschweine“, das Zusammentreten einer „linken Zecke“ oder eines „faschistischen Arschlochs“, das „Abfackeln“ von Flüchtlingsunterkünften oder das gemeinschaftliche Begrapschen von Frauen verstetigt sich in den Gruppen der Täter zu einer sinnstiftenden Erzählung, auf die immer wieder zurückgegriffen werden kann.¹⁷

Die sinnstiftende Gewalterfahrung kann dann dazu beitragen, dass solche Gruppen förmlich Situationen suchen, in denen sie diese Erfahrung wiederholen können. Die Wiederholung der Gewalttriale am Ersten Mai, der „Gewalttourismus“ von Gruppen von einem Pogrom zum nächsten in den frühen 1990er Jahren in Ostdeutschland, die Ausbreitung von Jugendunruhen in französischen Banlieues Mitte der 2000er Jahre oder auch die regelmäßigen Schlägereien am Rande von Fußballspielen hängen maßgeblich damit zusammen, dass die durch die gemeinsame Gewalterfahrung zusammengehaltenen Gruppen auf der Suche nach Situationen sind, in denen sich der Rausch der Massengewalt entfalten kann.

PERSPEKTIVEN FÜR DIE GEWALT-FORSCHUNG

Die Gewaltforschung hat durch die mikrosoziologische Beobachtung von Gewaltereignissen beachtliche Fortschritte gemacht. Wir wissen inzwischen sehr genau, wie die Androhung von Gewalt abläuft, wie Gewalt in Face-to-Face-Interaktionen plötzlich eskaliert, wie die Gewaltausübung auch über einen längeren Zeitraum

14 Vgl. die frühen Aussagen des nordrhein-westfälischen Innenministers Ralf Jäger zur nordafrikanischen Herkunft eines großen Teils der Täter gegenüber dem Kölner „Express“ am 4. 1. 2016. Diese Einschätzung hat sich danach bestätigt. Vgl. Jäger (Anm. 11).

15 Zur Neonaziszene in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg vgl. Mathias Brodtkorb/Thomas Schmidt (Hrsg.), Gibt es einen modernen Rechtsextremismus?, Rostock 2002; Heike Kleffner/Anna Spangenberg (Hrsg.), Generation Hoyerswerda. Das Netzwerk militanter Neonazis in Brandenburg, Berlin 2016. Auf die für die Neonaziszene charakteristische Bildung von sozial verdichteten Gruppen wird dabei nur am Rande eingegangen.

16 Für einen ersten Zugang zu den sozialen Verdichtungen bei den Tätern bei den Pogromen in Hoyerswerda und Rostock vgl. Untersuchungsausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern (Anm. 11).

17 Zur Rolle solcher „Stories“ für die Stabilisierung von Gruppen vgl. Sunwolf/Lawrence R. Frey, Storytelling: The Power of Narrative Communication and Interpretation, in: W. Peter Robinson/Howard Giles (Hrsg.), The New Handbook of Language and Social Psychology, New York 2001, S. 119–135. Siehe auch die Fallstudien von Mara B. Adelman/Lawrence R. Frey, The Pilgrim Must Embark. Creating and Sustaining Community in a Residential Facility for People with AIDS, in: Lawrence R. Frey (Hrsg.), Group Communication in Context. Studies of Bona Fide Groups, Hillsdale 1994, S. 3–22; Sunwolf, The Pedagogical and Persuasive Effects of Native American Lesson Stories, Sufi Wisdom Tales, and African Dilemma Tales, in: Howard Journal of Communications 1/1999, S. 47–71.

aufrechterhalten wird und wie sie sich irgendwann erschöpft. Aber die neuere, mikrosoziologisch orientierte Gewaltforschung leidet erheblich darunter, dass sie nur einen begrenzten Blick für die sozialen Gebilde hat, aus denen heraus Gewalt entsteht.¹⁸ Schließlich macht es für die Ausübung von Gewalt in Mikrosituationen einen erheblichen Unterschied, ob sie aus Protestbewegungen heraus entsteht, ob sie sich durch den Streit von Familienclans entwickelt, ob sie durch das Aufeinandertreffen von Gruppen motiviert wird oder ob sie „von oben“ von Organisationen in der Form von Armeen, Milizen oder Polizeieinheiten angeordnet wurde. Kurz: Es fehlt der Gewaltforschung, aber letztlich auch den für Gewaltausübung oder -verhinderung zuständigen Praktikerinnen und Praktikern, an einem Zugang zu Gewalt, der unterschiedliche Systemtypen, aus denen heraus Gewalt verübt wird, systematisch in den Blick nimmt.¹⁹

Eine solche Systemtheorie der Gewalt kann sich nicht darauf beschränken, unterschiedliche Gewalthandlungen schematisch in Kategorien wie „Protestbewegung“, „Familie“, „Gruppe“ oder „Organisation“ zuzuordnen. Der Clou einer mikrosoziologisch verknüpften Systemtheorie der Gewalt besteht vielmehr darin, dass auch Verschachtelungen, Kombinationen und Übergänge zwischen diesen Systemtypen berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage ist es möglich, zu analysieren, wie sich im Rahmen von Protestbewegungen „schlagkräftige“ Organisationen wie die Guerillabewegung Farc in Kolumbien oder die kurdische Arbeiterpartei PKK in der Türkei ausbilden. Auch Gewaltsituationen zum Beispiel durch islamistisch oder rechts-extremistisch motivierten Terrorismus, in denen freundschaftliche und verwandtschaftliche Beziehungen miteinander verwoben sind, lassen sich so untersuchen.

18 Charakteristisch für diesen blinden Fleck ist die Arbeit des Soziologen Randall Collins. In seiner maßgeblichen mikrosoziologischen Studie kündigte er zwar eine weitere Studie über Kontexte von Gewalt an, diese ist jedoch nie erschienen. Vgl. Randall Collins, *Violence. A Micro-Sociological Theory*, Oxford–New York 2008.

19 Eine Ausnahme bildet Friedhelm Neidhardt, *Soziale Bedingungen terroristischen Handelns*, in: Wanda von Baeyer-Katte (Hrsg.), *Gruppenprozesse. Analysen des Terrorismus*, Opladen 1982, S. 318–393. Zur Rolle von Organisationen bei Gewaltanwendungen vgl. Stefan Kühl, *Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocaust*, Berlin 2015.

Auf diese Weise erhält man ein Gespür für den Formenwandel von Systemtypen bei der Gewaltausübung: Zum Beispiel, wenn sich aus einer Freundesgruppe von Hooligans, die sich regelmäßig zu Schlägereien mit „Fans“ der gegnerischen Fußballmannschaft verabredet, eine Organisation entwickelt, deren Mitglieder einen Mitgliedsausweis erhalten und monatliche Beiträge entrichten, um die von Gerichten verhängten Strafgebühren für einzelne Mitglieder zu bezahlen.²⁰ Erst wenn man die Verschachtelungen, Kombinationen und Übergänge verschiedener Systemtypen genauer in den Blick nimmt, lassen sich auch die Gewaltphänomene umfassend erfassen.

Dieser Text basiert auf Überlegungen, die ich erstmals anlässlich der Übergriffe in der Kölner Silvesternacht 2015/16 veröffentlicht habe: *Gewalt in Menschenansammlungen*, 28. 1. 2016, www.sozio-polis.de/beobachten/gesellschaft/artikel/gewalt-in-menschenansammlungen.

STEFAN KÜHL

ist Professor für Soziologie mit dem Schwerpunkt Organisationssoziologie an der Universität Bielefeld und Organisationsberater bei der Firma Metaplan. stefan.kuehl@uni-bielefeld.de

20 Siehe dazu beispielsweise die Fallstudie über britische Hooligans von Jay Allan, *Bloody Casuals. Diary of a Football Hooligan*, Ellon 1989.

SEXUALISIERTE GEWALT IM REFORMIERTEN STRAFRECHT

Ein Wertewandel – zumindest im Gesetz

Heike Rabe

Über sexualisierte Gewalt ist in den vergangenen zwei Jahren im Zusammenhang mit der Reform des Sexualstrafrechts und häufig unter dem Schlagwort „Nein heißt Nein“ viel berichtet, diskutiert und gestritten worden. Die Debatte hat mit dem Inkrafttreten einer neuen Regelung am 10. November 2016 ihr – sicher nur vorläufiges – Ende gefunden. Der geänderte Paragraph 177 im Strafgesetzbuch (StGB) stellt jetzt menschenrechtskonform auf den Willen der Betroffenen ab: Sagt zum Beispiel eine Person „Nein“ zu sexuellen Handlungen und setzt sich eine andere Person darüber hinweg, macht sich letztere strafbar. Dies bedeutet nach der Einführung der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe 1997 eine erneute grundlegende und begrüßenswerte Änderung der Systematik im Sexualstrafrecht. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung die neuen Vorschriften anwenden wird.

Für den Begriff der sexualisierten Gewalt gibt es keine einheitliche Definition. Nach einem weiten Verständnis, das häufig der Arbeit spezialisierter Fachberatungsstellen zugrunde liegt, ist sexualisierte Gewalt dann gegeben, wenn ein Mensch an einem anderen Menschen gegen dessen Willen mit sexuellen Handlungen eigene Bedürfnisse befriedigt. Dies reicht gemeinhin von einer verbalen sexuellen Belästigung bis hin zur Vergewaltigung.

In anderen Zusammenhängen wie zum Beispiel der Forschung oder dem Strafrecht wird dieses breite Spektrum nach unterschiedlichen Logiken weiter ausdifferenziert und in verschiedene Begriffe unterteilt: Beim sexuellen Missbrauch nutzt der Täter oder die Täterin die eigene Überlegenheit aus, etwa über die Amtsstellung oder Einschränkung des Opfers. Beim sexuellen Übergriff missachtet der Täter den entgegenstehenden Willen einer Person. Bei der sexuellen

Nötigung zwingt der Täter das Opfer mit Gewalt oder Drohung. Bei der Vergewaltigung kommt es zur Penetration gegen den erkennbaren Willen des Opfers.

Bisher veröffentlichte repräsentative Studien zeichnen ein im Kern einheitliches Bild sexualisierter Gewalt unter Erwachsenen in Deutschland.⁰¹ Bei den Betroffenen handelt es sich mehrheitlich um Frauen. 2014 gaben in einer Befragung zu Viktimisierungserfahrungen 2,4 Prozent der Frauen und 0,3 Prozent der Männer an, in den vergangenen fünf Jahren sexualisierte Gewalt erfahren zu haben.⁰² 2015 berichteten 0,6 Prozent der Männer und 1,2 Prozent der Frauen von Erfahrungen sexueller Gewalt in den vergangenen zwölf Monaten.⁰³ Aufgrund der unterschiedlichen Beobachtungszeiträume ist ein direkter Vergleich dieser Zahlen jedoch unzulässig.

Die betroffenen Frauen benannten in unterschiedlichen Studien fast ausschließlich männliche Täter (99 beziehungsweise 100 Prozent).⁰⁴ Nur selten waren die Täter völlig fremde Personen (7,1 beziehungsweise 14,5 Prozent).⁰⁵ Überwiegend gaben die Frauen (ehemalige) Partner als Täter an (49,3 beziehungsweise 72,4 Prozent).⁰⁶

Die Betroffenen hatten die Taten nur selten angezeigt (4 Prozent der Frauen und 1 Prozent der Männer beziehungsweise 8 und 12 Prozent).⁰⁷ Es gibt Hinweise darauf, dass die Anzeigebereitschaft bei männlichen Betroffenen besonders gering ist.⁰⁸ Gründe für den Verzicht auf eine Anzeige sind Scham, Angst vor dem Verfahren sowie die Sorge der Betroffenen, dass ihnen nicht geglaubt wird. Aktuelle Forschungsergebnisse zeigen, dass die Anzeigebereitschaft mit den Merkmalen der Tat und Tatumstände, deren Bewertung durch die Betroffenen sowie dem Handeln des privaten und professionellen Umfelds zusammenhängt und

somit beeinflussbar ist. So steigt sie beispielsweise, wenn Täter und Opfer sich nicht kennen sowie mit der Schwere der Verletzung. Das Anzeigeverhalten wird positiv beeinflusst, wenn Betroffene Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit haben, sich nach der Tat rasch jemandem anvertrauen und es gelingt, sie an Unterstützung zu binden.⁰⁹

Der Polizei wurden in den vergangenen zehn Jahren jeweils zwischen 7000 und 8000 Fälle sexueller Nötigung und Vergewaltigung bekannt. Die genannten Studien verdeutlichen jedoch, dass dieses sogenannte Hellfeld das tatsächliche Ausmaß der Gewalt bei Weitem nicht abbildet.¹⁰

Weniger quantitatives Wissen gibt es über Art, Ausmaß und Verlauf sexualisierter Gewalt gegen Gruppen, die häufig von (intersektionaler) Diskriminierung betroffen sind, wie zum Beispiel Flüchtlinge, Menschen ohne Aufenthaltsstatus, Wohnungslose oder LSBTI.¹¹ Eine Ausnahme bilden hier Menschen mit Behinderungen. Für sie wurde eine auffallend hohe Belastung von Frauen durch sexuelle Gewalt erhoben, insbesondere im institutionellen Kontext: Jede vierte Frau, die in einer Einrichtung lebte

und in allgemeiner Sprache befragt wurde, gab an, im Erwachsenenalter vergewaltigt worden zu sein.¹²

AUSGANGSLAGE DER GESETZESREFORM

Die Änderung des Sexualstrafrechts im Sinne des eingangs geschilderten Slogans „Nein heißt Nein“ entspricht einer Forderung der Frauenbewegung aus den 1970er Jahren, die im Rahmen der Gesetzesreform zur Vergewaltigung in der Ehe 1997 nicht umgesetzt wurde. Mit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention des Europarats eröffnete sich 2014 eine erneute Möglichkeit für ihre Realisierung.¹³

Bereits in den 1970er und 1980er Jahren wurde der Begriff der Vergewaltigung im StGB als zu eng gefasst kritisiert. Nur sexuelle Handlungen, die durch körperliche Gewalt oder Drohungen mit „erheblicher Gefahr für Leib oder Leben“ erzwungen wurden, waren strafbar. Damit blieben zum Beispiel Handlungen straflos, die die Betroffenen aus massiver Angst vor dem Täter starr über sich ergehen ließen. Die weitreichendsten Änderungsvorschläge der Grünen sowie des Ausschusses für Frauen und Jugend des Bundesrats, die ausschließlich auf die Missachtung des entgegenstehenden Willens abstellten, waren damals noch nicht mehrheitsfähig.¹⁴ Als Kompromiss trat 1997 die Gesetzeslage in Kraft, über die in den vergangenen zwei Jahren überwiegend gestritten wurde. Da 1997 keine grundlegende Änderung des relevanten Paragraphen 177 vorgenommen wurde, blieb die Kritik im Grunde dieselbe.

Sexuelle Handlungen waren bis vor Kurzem nur dann strafbar, wenn der Täter eins von drei sogenannten Nötigungsmitteln angewandt hatte: Das Recht ging erst von einer Vergewaltigung aus, wenn er oder sie den entgegenstehenden Wil-

01 Der Beitrag bezieht sich nicht auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, bei der es andere Täter-Opfer-Strukturen sowie Präventions- und Interventionslogiken gibt.

02 Vgl. Deborah F. Hellmann, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KfN), Forschungsbericht Nr. 122, Hannover 2014, S. 135. Insgesamt nahmen 11428 Personen an der Befragung teil.

03 Vgl. Marc Allroggen et al., Prävalenz sexueller Gewalt. Ergebnisse einer bevölkerungsrepräsentativen Stichprobe, in: Deutsches Ärzteblatt 7/2016, S. 107–113. An der Studie nahmen 2513 Personen teil.

04 Vgl. Monika Schröttle/Ursula Müller, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Berlin 2005, S. 79; Hellmann (Anm. 2), S. 137.

05 Vgl. Hellmann (Anm. 2), S. 138; Schröttle/Müller (Anm. 4), S. 78.

06 Vgl. Schröttle/Müller (Anm. 4), S. 78; Hellmann (Anm. 2), S. 137f.

07 Vgl. Allroggen et al. (Anm. 3), S. 111; Schröttle/Müller (Anm. 4), S. 180; Hellmann (Anm. 2), S. 148.

08 Vgl. Allroggen et al. (Anm. 3), S. 111.

09 Vgl. Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg, Determinanten des Anzeigeverhaltens nach Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (DASs-Studie). Zusammenfassung ausgewählter Ergebnisse, Heidelberg 2015.

10 Vgl. Allroggen et al. (Anm. 3), S. 111.

11 LSBTI steht für Lesben, Schwule, Bi-, Trans- und Intersexuelle.

12 Vgl. Monika Schröttle/Claudia Hornbach, Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Berlin 2012, S. 198.

13 Bei der sogenannten Istanbul-Konvention handelt es sich um das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, Sammlung der Europaratsverträge Nr. 210.

14 Siehe dazu ausführlich Marita Kieler, Tatbestandsprobleme der sexuellen Nötigung, Vergewaltigung sowie des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen, Berlin 2003, S. 28 ff.

len des Gegenübers mit Gewalt oder Gewaltdrohung „gebrochen“ beziehungsweise willensbeugende Umstände wie etwa Schutzlosigkeit ausgenutzt hatte, um den Geschlechtsverkehr zu erzwingen. Wissen aus Forschung und Praxis über das Verhalten von Betroffenen während sexueller Übergriffe legen aber bereits seit Langem ein anderes Verständnis nahe, dem ein weniger stereotypes Opferverhalten zugrunde liegt und das ein nach wie vor ungleiches Geschlechterverhältnis berücksichtigt. Frauen reagieren bei sexuellen Übergriffen auf die unterschiedlichsten Weisen – von körperlicher Gegenwehr über kognitive Reaktionen wie beispielsweise Überlegungen, wie man der Tat noch entgehen kann, oder verbale Einwirkung auf den Täter bis hin zu völliger Passivität aufgrund von Todesangst. Dies hängt mit den Vorerfahrungen, dem Kontext, der Beziehung zum Täter oder der individuellen Verfasstheit zusammen.

So entstand die Situation, dass es auf der Grundlage des Gesetzes in seiner Auslegung durch die ständige Rechtsprechung eine Reihe von Fallkonstellationen gab, in denen Täter sexuelle Handlungen gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen hatten und dieses Verhalten straflos war. Diese Fallkonstellationen wurden mittlerweile in verschiedenen Papieren aufgearbeitet und fanden 2016 Eingang in die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Sexualstrafrechts.¹⁵ Beispielfür die Strafbarkeitslücken sollen hier drei Konstellationen aufgeführt werden.

Erstens ist sexualisierte Gewalt häufig eine Ausprägung von Partnerschaftsgewalt. Besteht ein sogenanntes Klima der Gewalt – das heißt, Gewalt findet regelmäßig statt und prägt das Zusammenleben von Täter und Opfer –, kennen die Betroffenen die Verläufe gewaltförmiger Episo-

den sehr genau. Verlangt der gewalttätige Partner in diesem Zusammenhang sexuelle Handlungen, muss er kein Nötigungsmittel einsetzen, das heißt, er muss weder Gewalt androhen noch anwenden, um Geschlechtsverkehr zu erzwingen. Hatten Frauen in dieser Situation „nur“ Nein gesagt, und hatte der Täter keinen Bezug zu vorangegangener Gewalt hergestellt, was die Rechtsprechung als konkludente Drohung wertete, war der Geschlechtsverkehr gegen den Willen der Betroffenen straffrei.

Zweitens setzte die sexuelle Nötigung unter Ausnutzen der oben erwähnten schutzlosen Lage voraus, dass sich die Betroffenen objektiv in einer Lage befanden, in der sie möglichen nötigenden Gewalteinwirkungen des Täters ausgeliefert waren. Teile der Rechtsprechung formulierten dafür hohe Anforderungen. So galt fernab jeder Realität etwa nicht als eine schutzlose Lage, wenn die Türen des Schlafzimmers nicht abgeschlossen waren, sich schlafende Kinder im Nebenzimmer befanden oder Nachbarn in einem Mehrfamilienhaus möglicherweise zur Hilfe hätten gerufen werden können.

Drittens waren auch die sogenannten Überraschungsfälle straflos, wenn der Täter an dem Opfer plötzlich und unerwartet sexuelle Handlungen vorgenommen hatte. Der überraschende Griff zwischen die Beine im Bus war vor der Reform nicht strafbar, weil das Opfer aufgrund der Überrumpelung nicht dazu kommen konnte, einen entgegenstehenden Willen zu bilden, den der Täter mit Zwang hätte beugen können. Es fehlte die erforderliche Nötigung.¹⁶

Auch Interessenverbände für Menschen mit Behinderung haben in der Vergangenheit die Rechtslage wiederholt kritisiert: Eine auf stereotyper Betrachtungsweise von Behinderung basierende Gleichsetzung von geistiger Behinderung und Widerstandsunfähigkeit durch die Rechtsprechung habe zu einem Sonderrecht für Menschen mit Behinderung geführt – einem „Zweiklassen-Strafrecht“, in dem Sexualdelikte gegen Behinderte mit geringeren Strafen geahndet wurden.¹⁷ Die Kritik basierte auf Praxiserfahrungen und Forschung, nach der Gerichte die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (Paragraf 177

¹⁵ Vgl. Heike Rabe/Julia von Normann, Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen. Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht, Berlin 2014; Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme zur grundsätzlichen Notwendigkeit einer Anpassung des Sexualstrafrechts (insbesondere § 177 StGB) an die Vorgaben der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), 9.5.2014; Katja Grieger et al., „Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar.“ Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener, Berlin 2014; Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung, Bundestagsdrucksache 18/8210, S. 9–12.

¹⁶ Siehe Bundesgerichtshof, Urteil vom 2.6.1982, 2 StR 669/81.

¹⁷ Vgl. Weibernetz, Widerstandsunfähige Frauen konsequent von Anfang an mitdenken bei der Sexualstrafrechtsreform, Pressemitteilung vom 5.3.2015.

StGB alte Fassung) von Frauen mit geistiger Beeinträchtigung häufig als sexuellen Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person (Paragraf 179 StGB alte Fassung) verurteilten, der mit einem niedrigen Strafmaß versehen war.¹⁸

Im Zuge der Fachdiskussionen über sexualisierte Gewalt sowie der Interpretation des Rechts durch die Gerichte wurde in Deutschland lange Zeit nicht auf die Weiterentwicklung des menschenrechtlichen Verständnisses des sexuellen Selbstbestimmungsrechts auf europäischer und internationaler Ebene reagiert – und das, obwohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bereits 2003 in seinem Grundsatzurteil zu sexualisierter Gewalt die wirksame Strafverfolgung aller nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen formuliert hatte.¹⁹ Dem lag ein Vergleich des Gerichtshofs von internationalen und europäischen Vergewaltigungstatbeständen im Rahmen der sogenannten Konsensmethode zugrunde. Hiernach hatte sich das fehlende Einverständnis zu sexuellen Handlungen mittlerweile zum zentralen Bestandteil der nationalen Vergewaltigungstatbestände in Europa entwickelt.

Parallel dazu hatten sich auf politischer Ebene im Europarat Bestrebungen verstärkt, den Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt und damit auch sexualisierter Gewalt zu stärken. Diese mündeten 2008 in den Auftrag des Ministerkomitees an eine Expertinnengruppe, ein entsprechendes Abkommen zu entwickeln, das schließlich im August 2014 als Konvention gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in Kraft trat: die sogenannte Istanbul-Konvention. Darin sind wissenschaftliche Ergebnisse, Praxiserfahrungen, die Spruchpraxis internationaler Gerichte und Ausschüsse des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien sowie des EGMR zu Gewalt gegen Frauen zusammengeführt. Daher ist es folgerichtig, dass mit Artikel 36 im Gleichklang mit dem EGMR die Staaten verpflichtet werden, „die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass nicht-einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales,

anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand unter Strafe gestellt wird“.²⁰

POLITISCHER PROZESS IN DEUTSCHLAND

Artikel 36 der Istanbul-Konvention war ein wichtiger Bezugspunkt des Reformprozesses, der in Deutschland im April 2014 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht begann. Hierbei ging es noch vorrangig um den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Der Entwurf enthielt aber schon die Anmerkung, dass noch geprüft werde, ob aus Artikel 36 der Istanbul-Konvention gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Strafbarkeit nicht-einvernehmlicher sexueller Handlungen folgte.

Im Anschluss begannen zivilgesellschaftliche und parlamentarische Akteure, sich öffentlich zu positionieren. Insbesondere die frauen- und menschenrechtlich ausgerichteten Akteure der Zivilgesellschaft verwiesen auf den Anpassungsbedarf des Strafrechts an die menschenrechtlichen Vorgaben im Sinne einer „Nein heißt Nein“-Lösung.²¹ Politik, Rechtswissenschaft und Praxis waren erwartungsgemäß gespalten.

Gegner und Gegnerinnen einer Reform des Paragraphen 177 StGB warnten vor einer unbestimmten Ausuferung des Tatbestands. Sie befürchteten die Kriminalisierung sozialadäquater Handlungen. Das alte Strafrecht gewährleiste einen umfassenden Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts.²² Es gebe keine systembedingten Schutzlücken, eine gewisse Fragmentierung sei dem Strafrecht immanent, und als problematisch hätten sich lediglich einzelne Fehlurteile, auch des Bundesgerichtshofs, erwiesen.²³

Die Gegenseite verwies auf andere Länder, in denen es zum Teil bereits seit Jahren ein Strafrecht gab, das allein auf den entgegenstehenden Willen der betroffenen Personen abstellt. Erfahrungen dort hätten gezeigt, dass sich die Ermittlungsarbeit von Po-

¹⁸ Vgl. Dagmar Oberlies, Sexuelle Selbstbestimmung und Behinderung – Wertungswidersprüche im Sexualstrafrecht, in: Julia Zinsmeister (Hrsg.), Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen und das Recht, Wiesbaden 2003, S. 157–197, hier S. 157ff.

¹⁹ Siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Beschwerdesache M. C. gegen Bulgarien, Urteil vom 4. 12. 2003, Bsw. 39272/98.

²⁰ Istanbul-Konvention (Anm. 13), Artikel 36.

²¹ Siehe Rabe/Normann (Anm. 15).

²² Vgl. Monika Frommel, Vergewaltigung: Hände weg vom Sexualstrafrecht, in: Mitteilungen der Humanistischen Union 1/2015, S. 9–13.

²³ Vgl. etwa Thomas Fischer, Nein heißt Nein heißt Nein. Was schief läuft bei der neuen Debatte über die Strafbarkeit von Vergewaltigungen, 23. 10. 2014, www.zeit.de/2014/42/strafrecht-vergewaltigung-missbrauch.

lizei und Staatsanwaltschaft dem anpassen müsse, es aber weder zu einer sprunghaft steigenden Anzahl von Anzeigen noch zu einem Anstieg von Falschbeschuldigungen komme.²⁴ Im Vergleich dazu sei das Sexualstrafrecht in Deutschland „rückständig“ und enthalte einen Konstruktionsfehler.²⁵

Ein halbes Jahr nach der Vorlage des Referentenentwurfs zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung im Juli 2015 war auch die Regierungskoalition gespalten.²⁶ Der Entwurf, der die vorgetragenen Defizite der Paragraphen 177 und 179 StGB in Teilen zwar beseitigte, aber weiterhin an dem Erfordernis der Nötigung festhielt und damit keinen grundsätzlichen Wertewandel darstellte, ging Teilen der Koalition noch zu weit. Der Entwurf wurde bis zum 22. Dezember 2015 nicht zur Länderbeteiligung oder Verbändeanhörung freigegeben.

Erst die Vorkommnisse in der Silvesternacht 2015/16 beendeten den politischen Stillstand. Die sexuellen Übergriffe auf der Kölner Domplatte und in anderen Städten waren noch nicht ansatzweise aufgeklärt, da wurde der Ruf nach einer Verschärfung des Ausweisungsrechts laut, und der politische Konsens zu einer Reform des Sexualstrafrechts schien möglich.²⁷ Unabhängig davon, wie man die Vorfälle einordnet – als ein Phänomen, das es schon immer auf Massenveranstaltungen wie zum Beispiel dem Oktoberfest gegeben hat, als eine neue Form der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen oder als ein aufgrund vieler besonderer Einzelumstände einmaliges Ereignis –, die in Teilen rassistisch aufgeladene öffentliche Debatte hat deutliche Spuren sowohl im Straf- und im Aufenthaltsrecht als auch in der Diskussion über Flucht und Migration hinterlassen.

So betonten die Abgeordneten aller Fraktionen schon bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung im April 2016, der noch dem umstrittenen Referentenentwurf entsprach, wei-

tergehenden Änderungsbedarf.²⁸ Eine Norm, die sich am entgegenstehenden Willen der Betroffenen orientiert, wurde möglich. Auf die Ereignisse in der Silvesternacht sollte mit einer Strafbarkeit der sexuellen Belästigung sowie von Übergriffen aus einer Gruppe heraus reagiert werden.

Einen starken Einfluss auf die Reform des Sexualstrafrechts, die am 7. Juli 2016 vom Bundestag beschlossen wurde, hatte auch die Initiative einiger Politikerinnen aus der Regierungskoalition, die mit einem Eckpunktepapier Formulierungsvorschläge für die Weiterentwicklung des Regierungsentwurfs vorlegten.²⁹ Ferner begleiteten die Opposition sowie eine aktive und gut kooperierende Zivilgesellschaft in ihren jeweiligen Rollen den Prozess über zwei Jahre mit Öffentlichkeitsarbeit und fachlichen Stellungnahmen beziehungsweise konkreten Gesetzesvorschlägen.

NEUE GESETZESLAGE

Dem diversen Meinungsbild im Vorfeld der Reform entsprechend wird die neue Gesetzeslage als ein notwendiger Paradigmenwechsel begrüßt oder als Einfallstor für Falschbeschuldigungen kritisiert. Sie ist in jedem Fall eine überfällige Anpassung des deutschen Rechts an die menschenrechtlichen Vorgaben und stellt eine grundlegende Änderung des strafrechtlichen Konzepts sexualisierter Gewalt unter Erwachsenen dar.³⁰ Der neue Paragraph 177 StGB stellt den erkennbaren Willen der Betroffenen in den Mittelpunkt. Lehnt die Person ausdrücklich oder konkludent durch Weinen oder Kopfschütteln sexuelle Handlungen ab und übergeht der Täter das, macht er sich strafbar (Paragraph 177 Absatz 1 StGB). Diese Grundregel wird durch eine Reihe weiterer Konstellationen ergänzt, die der erhöhten Schutzbedürftigkeit derer Rechnung tragen sollen, die in unterschiedlichem Maß in ihrer Willensbildungsfähigkeit eingeschränkt sind (Paragraph 177 Absatz 2 Nr. 1 bis 3). Das sind

24 So z. B. Crown Prosecution Service Equality and Diversity Unit, *Charging Perverting the Course of Justice and Wasting Police Time in Cases Involving Allegedly False Rape and Domestic Violence Allegations*, London 2013.

25 Vgl. Tatjana Hörnle, Warum § 177 Abs. 1 StGB durch einen neuen Tatbestand ergänzt werden sollte, in: *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik* 4/2015, S. 206–216, hier S. 208f.

26 Siehe Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung, 14.7.2015.

27 Siehe z. B. Beschluss des Bundesvorstands der CDU Deutschlands anlässlich der Klausurtagung am 8. und 9. Januar 2016 in Mainz, S. 9.

28 Siehe für eine ausführliche Darstellung des parlamentarischen Verfahrens Eva Högl/Birgit Neumann, Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht. Zur Verankerung des Grundsatzes „Nein heißt Nein“ im deutschen Strafrecht, in: *Recht und Politik* 3/2016, S. 155–163, hier S. 157ff.

29 Vgl. Eva Högl et al., Eckpunktepapier zur Reform des Sexualstrafrechts – mit dem Grundsatz „Nein heißt Nein“, 1.6.2016.

30 Siehe hierzu Tatjana Hörnle, Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes sexueller Selbstbestimmung, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (i. E.); Garonne Bejjak, Der Straftatbestand des § 177 StGB im Fokus des Gesetzgebers, in *Kritische Justiz* 4/2016, S. 557–571.

zum einen Personen, die keinen Willen mehr bilden können, wie zum Beispiel Opfer von K.-o.-Tropfen oder Personen, die von der Vorgehensweise des Täters überrascht werden. Nutzt der Täter das aus, macht er sich strafbar. Sind Personen erheblich in ihrer Willensbildungsfähigkeit eingeschränkt, wie etwa stark Betrunkene oder Menschen mit einer schweren geistigen Beeinträchtigung, muss die Person, die sexuelle Handlungen initiieren will, sich ihrer Zustimmung versichern. Das Ausleben von Sexualität ist selbstverständlich auch unter solchen Umständen straffrei möglich. Der Gesetzgeber verschiebt hier aber die Kommunikationslast. Nicht die Person, die keinen Geschlechtsverkehr möchte, muss Ablehnung ausdrücken, sondern die Person, die ihn möchte, muss sich erkundigen, ob er gewünscht ist.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes kann zukünftig auch die sexuelle Belästigung, die bisher vollumfänglich nur über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im Arbeitskontext, im öffentlichen Raum aber nur ab einer gewissen Erheblichkeit strafbar war, geahndet werden (Paragraf 184i StGB).³¹ Hierfür muss der Täter mit seinem eigenen Körper den Körper des Opfers sexuell motiviert berühren. Die Gesetzesbegründung nimmt das an, wenn der Täter intime Handlungen vornimmt, wie das Opfer an den Geschlechtsorganen zu berühren, auf den Mund oder den Hals zu küssen. Die Norm ist sinnvollerweise als sogenanntes Antragsdelikt ausgestaltet, sodass die betroffene Person selbst entscheiden kann, ob sie die Belästigung für verfolgungswürdig hält.

Am kontroversesten haben die Parlamentarierinnen und Parlamentarier aller Fraktionen wie auch die Sachverständigen in der jüngsten Anhörung im Rechtsausschuss den neu eingeführten Paragraphen 184j StGB „Straftaten aus Gruppen“ diskutiert. War die Zustimmung zu der Änderung von Paragraf 177 StGB noch einstimmig, wurde über diese Neuerung sowie die Konsequenzen für das Aufenthalts- und Asylrecht auf Antrag der Grünen getrennt abgestimmt und gegen die Stimmen der Grünen und Linken beschlossen.³² Die Norm ist ein unmittelbarer Reflex auf das medial gezeichnete Bild massenhaft begangener sexueller

Übergriffe aus großen Gruppen an Silvester. Strafbar macht sich zukünftig, wer sich an einer Gruppe beteiligt, die eine Person bedrängt, um an dieser irgendeine Straftat, beispielsweise eine sexuelle Belästigung oder einen Diebstahl, zu begehen. Wenn dann Sexualstraftaten aus Gruppen heraus begangen werden, sollen dafür alle Gruppenmitglieder belangt werden können. Hintergrund ist ein zu Recht angenommenes erhöhtes Gefahrenpotenzial von Gruppen durch eingeschränkte Flucht- oder Verteidigungsmöglichkeiten des Opfers. Diesem Aspekt wird allerdings im Recht bereits ganz überwiegend durch die allgemeinen Regelungen zu Täterschaft und Teilnahme Rechnung getragen.

AUSBLICK

In den nächsten Jahren wird sich auch anhand der Umsetzung des Rechts zeigen, ob neben dem gesetzlichen auch ein gesellschaftlicher Wertewandel stattgefunden hat. Wie eine Befragung von Infratest dimap nahelegt, befürworteten 86 Prozent der Befragten im Juni 2016 eine Reform des Sexualstrafrechts.³³ Weniger ermutigende Signale sendeten 23 Prozent der deutschen Befragten in einer Umfrage der EU-Kommission anlässlich des Internationalen Tags gegen Gewalt gegen Frauen 2016: Sie waren der Auffassung, dass Geschlechtsverkehr ohne Einwilligung bei bestimmtem Verhalten der Frau – zum Beispiel Alkoholkonsum oder freizügige Kleidung – gerechtfertigt sei.³⁴ Auch wenn in Deutschland nur 1585 Personen befragt wurden; in jedem Fall bietet es sich an, den Willen des Gesetzgebers, dass ein „Nein“ die Grenze zu strafbaren sexuellen Handlungen markiert, über begleitende Sensibilisierungsmaßnahmen klarzumachen.

HEIKE RABE

ist stellvertretende Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin. Zu Ihren Forschungsschwerpunkten gehört geschlechtsspezifische Gewalt.

rabe@institut-fuer-menschenrechte.de

³¹ Siehe Ulrike Lembke, Sexuelle Belästigung: Recht und Rechtsprechung, in: APuZ 8/2014, S. 35–40.

³² Siehe hierzu ausführlich Anja Lederer, Ausweisung reloaded. Gesetzgebung unter dem Vorwand von Köln, in: Bürgerrechte und Polizei 111/2016, S. 57–65.

³³ Siehe Infratest dimap, Verschärfung des Sexualstrafrechts bei Vergewaltigung, Juni 2016, www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit/umfragen/aktuell/grosse-mehrheit-fuer-verschaerfung-des-sexualstrafrechts-bei-vergewaltigung.

³⁴ Vgl. Europäische Kommission, Geschlechtsspezifische Gewalt, Zusammenfassung Spezial Eurobarometer 449, November 2016.

MEDIALE INSZENIERUNG VON AMOK UND TERRORISMUS

Robert Kahr · Frank Robertz · Ruben Wickenhäuser

Besonders gravierende Formen von Gewalt wie etwa Amokläufe, School Shootings⁰¹ oder Terroranschläge werden in der deutschen Forschung als „hochexpressive Gewalttaten“ bezeichnet.⁰² Sie treten in der Regel in Form von zielgerichteten Gewalthandlungen auf und entstehen somit nicht impulsiv oder gar zufällig. Vielmehr haben sie ihren Ursprung zumeist im Erleben eines subjektiv belastenden Missstandes, der zu intensiven Gewaltfantasien führt. Diese münden in eine geplante Gewalttat, um den vom Täter oder der Täterin als schwerwiegend wahrgenommenen Missstand zu beseitigen. Bei einem solchen kann es sich zum Beispiel um psychische Verletzungen, um scheinbare gesellschaftliche Probleme oder um den unerfüllten Wunsch nach subkultureller Anerkennung handeln.

Vor allem wenn hochexpressive Gewalttaten im eigenen Land erfolgen, sind sie für Tage oder gar Wochen das beherrschende Thema der Medien. Auch öffentlich-rechtliche Sendeanstalten beschränken sich dabei meist nicht auf eine sachlich-distanzierte Darstellung des Vorfalls und seine komplexen Entstehungsbedingungen. Vielmehr wird die Berichterstattung mit einer Flut aus emotionsbetonten Bildern und Videos über Täter und Tat begleitet. Andere Nachrichten treten dann für kurze Zeit in den Hintergrund, da der Nachrichtenwert des Attentats überwiegt. Häufig ist gerade diese multimediale Präsenz ein Kernziel des Täters. Dem wird durch die intensive Berichterstattung und Verbreitung der Täterabsichten willfährig entsprochen. Noch schwerwiegender: Eine solche Form der Medienberichterstattung hat unter bestimmten Voraussetzungen einen starken Einfluss auf das Entstehen von Nachahmungstaten. In diesem Beitrag beschäftigen wir uns einerseits mit den Ursachen für solche medieninduzierte Nachahmungstaten und andererseits mit Möglichkeiten, ihr Entstehen durch eine verantwortungsbewusste Berichterstattung einzuschränken.

NACHRICHTENWERT EXTREMER GEWALTSTATEN

Hochexpressiven Gewalttaten wird generell eine hohe mediale Bedeutung beigemessen. Sie erfüllen gleich mehrere inhaltliche Faktoren, anhand derer Journalistinnen und Journalisten die Relevanz für ihre Berichterstattung bestimmen. Als zentral für die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Veröffentlichung wurden von den Kommunikationswissenschaftlern Pamela Shoemaker und Akiba Cohen zum einen die *Grad der Devianz* und zum anderen die *soziale Signifikanz* benannt. Devianz wird durch das Abweichen von gesellschaftlichen Normen erfüllt, wie beispielsweise durch Konflikte und Kontroversen, während soziale Signifikanz durch das Ausmaß bestimmt wird, in dem das Ereignis Einfluss auf das persönliche Leben und die Gesellschaft haben kann.⁰³ Je mehr ein Ereignis also von der allgemein akzeptierten Norm abweicht und je größer die tatsächlichen oder befürchteten Auswirkungen auf das eigene Leben und die Gesellschaft sind, desto höher wird der „Wert“, der einer Nachricht von Medienschaffenden zugeschrieben wird – und damit auch die Wahrscheinlichkeit, dass sie an prominenter Stelle verbreitet, öfter wiederholt und länger weiterverfolgt wird.

Zielgerichtete Gewalttaten wie der Amoklauf von München sowie die Terroranschläge in Würzburg und in Ansbach im Juli 2016 erfüllen ebendiese Bedingungen. Die Täter brechen auf extreme Weise allgemein akzeptierte Normen und schaffen eine Atmosphäre der Unsicherheit. Gesellschaftlich äußert sich das derart gestörte Sicherheitsgefühl in dem Ruf nach mehr Überwachung und Polizei. Die hierbei drohenden Einschränkungen der persönlichen Freiheit und Veränderungen der politischen Einstellung breiter Bevölkerungsgruppen haben mithin auch Einfluss auf das persönliche und gesellschaftliche Leben. Somit besitzen die Taten sowohl Merkma-

le hoher Devianz als auch hoher sozialer Signifikanz. Der Nachrichtenwert extremer Gewalttaten ist also per se sehr hoch.

Dies wird insbesondere im Rahmen terroristischer Anschläge deutlich, deren explizites Ziel ja gerade die umfassende Verängstigung der Gesellschaft zur Erreichung politischer Ziele ist: Terrorismus ist damit auch als eine Kommunikationsstrategie zu sehen. Für diese ist nicht allein der Bericht über die Tat an sich relevant, sondern vor allem die Anschlusskommunikation über ihre Konsequenzen.⁰⁴ Bei einem isolierten Bericht über das Ereignis darf es für die Terroristen nicht bleiben, schreibt die Kommunikationswissenschaftlerin Miriam Meckel: „Ohne die Bilder in den Medien gibt es keine Bilder in den Köpfen der Menschen (...) Und wenn es die nicht gibt, verfehlt der terroristische Anschlag einen wesentlichen Teil seines Zwecks.“⁰⁵ Um die essenzielle Bedeutung der Berichterstattung für diese Form des Terrorismus hervorzuheben, verlieh die Politikwissenschaftlerin Brigitte Nacos solchen Anschlägen den Namen „mass-mediated terrorism“.⁰⁶

BILDER ALS WICHTIGES INSTRUMENT

Damit ist gleichzeitig ein dritter Faktor benannt, der für weitreichende Berichterstattung und damit für den Erfolg des Terrorismus von entscheidender Bedeutung ist: Neben Devianz und sozialer Signifikanz ist die *Visualität* des Ereignisses unabdingbar. Videos und Bilder der Täter ermöglichen es ihnen, ihre Botschaften über die Medien an die Gesellschaft als ihre Zielgruppe zu transportieren. Zugleich erhöhen sie damit die Wahrscheinlichkeit, dass die Medien der Tat noch größere Aufmerksamkeit schenken.

01 School Shootings sind Tötungen oder Tötungsversuche durch Jugendliche an Schulen, die mit einem direkten Bezug zu der jeweiligen Schule begangen werden. Vgl. Frank J. Robertz, *School Shootings*, Frankfurt/M. 2004; ders./Ruben P. Wickenhäuser (Hrsg.), *Der Riss in der Tafel. Amoklauf und schwere Gewalt in der Schule*, Berlin–Heidelberg 2010².

02 Aktuelle Auflistungen von Publikationen zum Forschungsstand finden sich unter www.target-projekt.de/index.php?id=75.

03 Vgl. Pamela J. Shoemaker/Akiba A. Cohen, *News Around the World*, New York 2006, S. 13.

04 Vgl. Miriam Meckel, *Zwischen Informationspflicht und Instrumentalisierung*, in: Bernhard Pörksen/Wiebeke Loosen/Armin Scholl (Hrsg.), *Paradoxien des Journalismus*, Wiesbaden 2008, S. 247–268, hier S. 251.

05 Ebd., S. 254.

06 Brigitte Nacos, *Mass-Mediated Terrorism*, Oxford 2002, S. 19.

Aus Sicht von Terroristen besonders effektiv ist das Bereitstellen von authentischem „Tätermaterial“. Da die Redaktionen unter enormem Konkurrenzdruck arbeiten, ist für sie der Zugang zu solchen Informationen von großer Bedeutung. Wenn der Täter ihnen fertig ausformulierte Motive und Narrative zur Verfügung stellt, dann kann ihnen eine möglichst schnelle – und somit oft ungenügend gefilterte – Veröffentlichung dieses Materials einen Vorteil im medialen Rennen geben.

Zahlreiche Täter produzieren Bekennerschreiben, Videos und möglichst schockierende Bilder, die sie an die Medien weiterreichen.⁰⁷ Dabei weisen sie mitunter noch darauf hin, dass sie sich direkt an die Medien wenden müssen, weil sonst die Gefahr einer Zensur durch die Sicherheitsbehörden bestehe. Eine Rechtfertigungsstrategie zur Nutzung der Täterpropaganda wird auf diese Weise gleich mitgeliefert. Diese professionelle Manipulation klassischer Medien zeigt sich auch in der Beachtung des richtigen Timings und der optimierten Adressierung.⁰⁸ Die Kommunikationswissenschaftler Klaus Beck und Thorsten Quandt sprechen in diesem Kontext vom „Bedienen“ von Nachrichtenwerten, Medienschemata und -frames“.⁰⁹ Damit wird deutlich, in welcher hochproblematischen Rolle die Medien hier geraten (können) – nämlich, wenn sie sich durch die Übernahme der Erklärungen der Täter ungewollt zu Komplizen machen:¹⁰ Das Verhältnis zwischen Medien und Terroristen nimmt dann fast symbiotische Züge an.¹¹

SOCIAL MEDIA: KOMPLEMENT ZU DEN MASSEN MEDIEN

Es ist jedoch nötig hervorzuheben, dass es nicht mehr allein die klassischen Massenmedien sind, die Informationen effektiv streuen und gesellschaftliche Diskussionen in Gang setzen. Dank der nahezu universellen Verfügbarkeit des Internets auf

07 Vgl. ebd., S. 11 f.

08 Vgl. Mehdi M. Semati, *Terrorists, Moslems, Fundamentalists and Other Bad Objects in the Midst of „Us“*, in: *Journal of International Communication* 1/1997, S. 30–49; Susan L. Carruthers, *The Media at War*, New York 2000; Nacos (Anm. 6).

09 Klaus Beck/Thorsten Quandt, *Terror als Kommunikation?*, in: Thorsten Quandt/Bertram Scheufele (Hrsg.), *Ebenen der Kommunikation*, Wiesbaden 2011, S. 85–110, hier S. 88.

10 Vgl. Christian Schütte, *Textanalysen zu Terrorismus-Darstellungen in der deutschen Boulevardpresse*, in: Stefan Bronner/Hans-Joachim Schott (Hrsg.), *Die Gewalt der Zeichen*, Bamberg 2012, S. 151–172, hier S. 151; Nacos (Anm. 6), S. 29.

11 Vgl. Beck/Quandt (Anm. 9), S. 86.

Smartphones, Tablets und Computern kann heutzutage nahezu jeder am Diskurs teilnehmen. Boten früher Fernsehen, Radio und Zeitung Möglichkeiten, sich mehr oder weniger passiv zu informieren, so kann inzwischen jeder über die neuen Medien aktiv Informationen verbreiten, und zwar grenzüberschreitend und weitgehend ungefiltert.

Auch terroristische Gruppen machen sich diese Kanäle zunutze, um Propaganda zu verbreiten. Diese kann völlig eigenständig an ein internationales, disperses Publikum im Netz gerichtet werden. Propagandavideos des sogenannten Islamischen Staates (IS) sind beispielsweise auf Youtube verfügbar und können weltweit über Social-Media-Kanäle geteilt, kommentiert und empfohlen werden. Zudem kann unmittelbar auf Ereignisse reagiert werden: So veröffentlichte etwa der „IS“ schon kurz nach dem Axt-Attentat in einem Zug bei Würzburg ein Video, in dem er die Tat für sich beanspruchte.¹² Das von Nacos betonte Konzept des „mass-mediated terrorism“ muss folglich im Hinblick auf die neuen medialen Möglichkeiten zu einem Konzept des „social-mediated terrorism“ erweitert werden.¹³

Hinzu kommt, dass die Verwendung von Social Media zur Rekrutierungszielgruppe terroristischer Gruppen passt. So lässt sich etwa eine Radikalisierung mehrerer deutscher Attentäter über soziale Netzwerke belegen.¹⁴ Im Rahmen ihrer tatvorbereitenden „Pressearbeit“ erstellen junge Täter häufig Bekennervideos, die dann auf Online-Plattformen wie Youtube oder Facebook erscheinen; sowohl der Attentäter von Würzburg als auch mutmaßlich der Täter von Ansbach nahmen solche Videos von sich auf. Ein terroristisch motivierter Gewalttäter, der 2015 in einem jüdischen Supermarkt in Paris mehrere Menschen ermordete, nahm sogar die Gewalttat mit einer tragbaren Kamera live auf, während in anderen Fällen etwa Facebook-Livestreams oder auch die Kommunikation über Facebook-Profilen von Geiseln bekannt wurden.¹⁵

Live-Mitteilungen von Taten sind jedoch nicht nur dann problematisch, wenn sie von Täterseite kommen. Auch Kurzmitteilungen von Personen in der Nähe eines Anschlags können gefährliche Verwirrung stiften. So verbreitete sich im Laufe des Münchner Amoklaufs über eine Stunde lang der irrtümliche Tweet eines jungen Mannes, am Karlsplatz (Stachus) werde geschossen. Diese Information wurde von verschiedenen Fernseh- und Radiosendern aufgegriffen.¹⁶ Taxis wurden daraufhin von ihrer Zentrale angewiesen, den Platz zu meiden. In der Folge begann sich über den gleichen Informationsweg eine große Anzahl an Gerüchten über den Aufenthaltsort und die Anzahl der Täter zu verbreiten. Solcherlei Irrtümer erhöhen die Aufmerksamkeit für die an sich bereits dramatische Tat zusätzlich.

VERANTWORTUNG DER MASSEN MEDIEN

Dass die Verbreitung von Bildern und Videos im Internet nicht effektiv unterbunden werden kann, wird von den etablierten Massenmedien mitunter als Grund dafür genannt, das Tätermaterial auch ihrerseits zu verwenden. Es sei schließlich bereits öffentlich verfügbar. Dabei wird jedoch die Rolle der Massenmedien als Multiplikatoren und Kontrollinstanzen, die Meldungen kuratieren und verifizieren sollen, vernachlässigt. Von ihnen wird die redaktionelle Bearbeitung von Nachrichten erwartet, ein kritisches Hinterfragen, um den „Wahrheitsgehalt“ von Nachrichten zu überprüfen. Werden Propaganda und Informationsschnipsel ungefiltert aus sozialen Netzwerken übernommen, werden sie einem solchen Anspruch nicht gerecht.

Diesem Anspruch steht jedoch der Konkurrenz- und Zeitdruck, unter dem die klassischen Massenmedien stehen, diametral entgegen. Fehleinschätzungen und vorschnelle Aussagen von Zeugen oder Expertinnen können so rasch zu scheinbar unanfechtbaren Wahrheiten avancieren. Trotz der Wirkungsmacht neuer Informationskanäle liegt daher weiterhin eine große Verantwortung bei den klassischen Massenmedien. Diese zeigt sich auch darin, dass durch eine bestimmte Form der Berichterstattung Nachahmungstaten begünstigt werden können.

¹² Vgl. Frank Jansen/Gisela Schmidt, Ende einer Flucht, 19.7.2016, www.tagesspiegel.de/13899096.html.

¹³ Vgl. Ingo Dudenhausen/Robert Kahr, Bekämpfung der Schwerekriminalität im „WEB 2.0“, in: *Kriminalistik* 5/2014, S. 275–282.

¹⁴ Zum Beispiel im Falle des Attentäters Arid Uka. Vgl. Guido Steinberg, Dschihadistische Radikalisierung im Internet und mögliche Gegenmaßnahmen, in: *APuZ* 29–31/2013, S. 17–25.

¹⁵ Vgl. Paris Attacks: Coulibaly Siege Video Transcript Emerges, 26.2.2015, www.bbc.com/news/world-europe-31637717.

¹⁶ Vgl. Thierry Backes et al., Timeline der Panik, o.D., gfx.sueddeutsche.de/apps/57eba578910a46f716ca829d/www.

Auffällige Häufungen von kurz aufeinanderfolgenden, analog verübten Gewalttaten sind seit Langem bekannt, sei es bei politischer Gewalt, Flugzeugentführungen, im Rahmen von Geiselnahmen bei Banküberfällen oder bei Bomben in Flugzeugen.¹⁷ Dies gilt auch für medial berichtete Einzeltötungen, terroristische Gewalttaten und Amokläufe von Erwachsenen.¹⁸ Dass eine besonders umfassende und unkritische Berichterstattung für solche Häufungen relevant sein könnte, wurde insbesondere im Kontext von School Shootings deutlich.¹⁹ Viele Täter nahmen explizit auf besonders schwerwiegende Vorgängertaten Bezug und benannten sie als ihre Vorbilder und Gesinnungsgenossen. Es zeigte sich dabei, dass die medial intensive Darstellung von Tat und Tätern in den Medien für die Identifikation von Nachahmungstätern mit ihren Vorbildern eine wichtige Rolle spielte. Der Expertenkreis Amok stellte daher in seinem Abschlussbericht zum School Shooting in Winnenden 2009 fest: „Eine extensive, täterzentrierte und detaillierte Amokberichterstattung ist Katalysator für Nachahmungsfantasien und -absichten amokgeneigter junger Menschen.“²⁰

Nachahmer sind von ihren Vorbildern fasziniert, tragen Material über sie zusammen, identifizieren sich mit ihnen und nutzen sie, um ihre eigene deviante Persönlichkeit auszuformen. Tagebucheinträge, prädeliktische Aussagen, Zeichnungen und vieles mehr belegen die Entwicklung ihrer Pläne von einer reinen Fantasie bis hin zur ausgeführten Tat. In der Forschung finden sich verschiedene Erklärungsansätze für diese eskalierende Faszination. So ist beispielsweise von

17 Vgl. Robert J. Hamblin/Brooke R. Jacobsen/Jerry L. Miller, *A Mathematical Theory of Social Change*, New York 1973; Robert T. Holden, *The Contagiousness of Aircraft Hijackings*, in: *American Journal of Sociology* 91/1986, S. 874–904; Neil C. Livingstone, *The War Against Terrorism*, Washington D.C. 1982; Alex P. Schmid/Janny de Graaf, *Violence as Communication*, Newbury Park 1982.

18 Vgl. Leonard Berkowitz/Jacqueline Macaulay, *The Contagion of Criminal Violence*, in: *Sociometry* 34/1971, S. 238–260; Hans-Bernd Brosius/Gabriel Weimann, *The Contagiousness of Mass Mediated Terrorism*, in: *European Journal of Communication* 6/1991, S. 63–75; Christopher H. Cantor/Michael A. Hill, *Suicide From River Bridges*, in: *Australia and New Zealand Journal of Psychiatry* 3/1999, S. 377–380; Armin Schmidtke et al., *Imitation von Amok und Amok-Suizid*, in: Manfred Wolfersdorf/Hans Wedler (Hrsg.), *Terroristen-Suizide und Amok*, Regensburg 2002.

19 Vgl. Robertz (Anm. 1); ders./Wickenhäuser (Anm. 1).

20 Expertenkreis Amok. *Gemeinsam handeln, Risiken erkennen und minimieren*, Stuttgart 2009, S. 59.

einem durch die mediale Berichterstattung erzeugten kulturellen Skript die Rede, mit dem sich Täter identifizieren.²¹ Ein anderer Ansatz sieht die Ursache in der Vorbildfunktion eines stereotypen Männerbildes in den westlichen Industrienationen. Die Berichterstattung über School Shooter schließt an dieses Bild an und scheint eine Vorstellung gewalttätiger Männlichkeit insbesondere bei verletzlichen Jugendlichen zu belegen, die sich in kritischen Lebenssituationen befinden. Folgt man dieser Argumentation, so stellen sich die jugendlichen Täter in einem psychopathologischen Sinne gerade nicht als deviant dar, sondern erweisen sich im Gegenteil als überkonform bezüglich des wahrgenommenen Männerbildes. Demzufolge ist Gewalt nicht mehr als die erwartete und legitime Antwort auf eine subjektiv erlittene Kränkung.²²

Eine bestimmte Form der Berichterstattung ist allerdings keineswegs der einzige oder auslösende Faktor für die Entstehung von schweren zielgerichteten Gewalttaten. Ein sozial gut eingebundener Mensch mit gut ausgebildeten Problemlösungsstrukturen wird sich auch von der Wahrnehmung einer undifferenziert gestalteten Berichterstattung über schwere Gewalttaten nicht dazu bringen lassen, die Umsetzung einer solchen Tat als Lösung eigener Probleme anzusehen. Vielmehr handelt es sich bei der Beeinflussung durch Berichterstattung nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung um einen von mehreren relevanten Faktoren, die gemeinsam zur Entwicklung einer Tat beitragen können. Der konstruktive Aspekt bei diesem Faktor ist, dass eine entsprechend veränderte Berichterstattung dazu beitragen kann, die Anzahl der Nachahmungstaten zu verringern.

KONSEQUENZEN FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG

Somit stellt sich die Frage, wie der Gefahr einer Identifikation mit dem Täter und damit einer wahrscheinlicher werdenden Nachahmungs-

21 Vgl. Glenn Muschert/Massimo Ragnedda, *Media and Control of Violence*, in: Wilhelm Heitmeyer et al. (Hrsg.), *Control of Violence*, New York 2010, S. 345–361; Tomi Kilakoski/Atte Oksanen, *Soundtrack of the School Shootings*, in: *Nordic Journal of Youth Research* 3/2011, S. 247–269. Ein kulturelles Skript dient der Orientierung in sich wiederholenden Situationen des sozialen Lebens.

22 Vgl. Michael Kimmel, *Profiling School Shooters and Shooters' Schools*, in: Ben Agger/Timothy Luke (Hrsg.), *There Is a Gunman on Campus*, Lanham 2008, S. 1440.

tat begegnet werden kann. Als Faustregel kann gelten, dass die Fantasieanregung bei potenziellen Nachahmern so gering wie möglich ausfallen muss, und das bedeutet eine möglichst wenig konkrete, möglichst wenig emotionale Berichterstattung. Folgende Richtlinien ergeben einen guten Überblick.²³

1. Keine vereinfachenden Erklärungen für Handlungsmotivationen anbieten: Wird die komplexe und hochindividuelle Motivlage des Täters zur Steigerung der Anschlussfähigkeit von Lesern oder Zuschauerinnen durch die Berichterstattung extrem reduziert wiedergegeben, dann bedeutet genau diese erhöhte Anschlussfähigkeit auch eine erhöhte Identifikationswahrscheinlichkeit verwundbarer Jugendlicher mit dem Täter. Wird beispielsweise eine Tatmotivation auf Mobbing reduziert, so können Jugendliche, die sich selbst als „gemobbt“ wahrnehmen, fälschlicherweise annehmen, dass ihre Lebenssituationen denen der Täter ähneln. Es ist dann ein kleiner Schritt von dieser Illusion bis hin zur Inspiration, die eigene Problematik auch auf eine ähnliche Weise lösen zu wollen, wie der Täter es gezeigt hat – und so zudem auf den Titelseiten der großen Zeitschriften und Zeitungen abgebildet zu werden sowie Fansseiten im Internet zu bekommen. Wird das Geschehen aber als komplexe Entwicklung dargestellt, dann ist es nicht mehr so einfach, die eigene Lebenssituation mit der des Täters zu vereinbaren. Der Verzicht auf faktische Heroisierung, indem allenfalls verpixelte Bilder gezeigt werden, schafft zusätzlich Distanz.

2. Nicht romantisieren und keine Heldengeschichten erzählen: Auch das Unterbinden einer romantisierenden Darstellung oder des emotionalen Erzählens des Tatverlaufs vermeidet Anknüpfungspunkte zwischen den Tätern und möglichen Nachahmern. Beispielsweise ist zu beobachten, dass bei der Berichterstattung über schwere Gewalttaten in der Regel recht bald eine heroische Gegenfigur zum Täter aufgebaut wird – sei es ein scheinbar heldenhaft agierender Lehrer oder Schüler beziehungsweise seltener auch Polizeibeamter. Durch eine derartig emoti-

onal geladene Mythenbildung bekommt die Tat eine zumindest partiell positive Konnotation.

3. Auf die Folgen der Tat fokussieren: Statt eine Mythenbildung zuzulassen, sollten die Unzulänglichkeiten der Täter und die Menschlichkeit der Opfer gezeigt und das mit der Tat einhergehende Leid auf eine nicht voyeuristische Weise dargestellt werden. Wird ein Fokus auf die Folgen der Tat statt auf den Lebenslauf des Täters gelegt, verringert sich seine Attraktivität als Vorbild.

4. Den Tathergang nicht zu konkret aufzeigen: Als wesentlich erweist es sich zudem, keinen zu konkreten Ablauf des Tathergangs sowie keine Details zur Kleidung und Bewaffnung eines Täters zu schildern. Nachahmungstäter imitieren gezielt Aspekte vorangegangener Taten, um demonstrativ an ihre Idole anzuschließen. Die eigenen Gewaltfantasien werden auf diese Weise zusätzlich spezifiziert und intensiviert. Um potenziellen Nachahmungstätern mithin keinen Ansatzpunkt für die Spezifizierung ihrer Gewaltfantasien zu geben, sollten Aspekte der Tatausgestaltung möglichst verallgemeinert werden.

5. Täterfantasien und emotionales Bildmaterial nicht zu anschaulich darstellen: Auch eine genaue Schilderung der Vorbereitung des Täters ermöglicht es Nachahmungstätern, ihren Idolen so ähnlich wie möglich zu sein. Veröffentlichungen von Tagebüchern, Videos oder Zeichnungen der Täter schaffen eine starke Identifikationsmöglichkeit des gefährdeten Jugendlichen mit seinem Vorbild. Der Verzicht auf die Nutzung des vom Täter selbst angefertigten Materials ist daher sehr wichtig. Zudem wird solches Material, wenn es erst einmal der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, in Fan-Foren ausgetauscht; Nachahmungstäter nutzen ebendiese Foren dazu, um sich das Material zu verschaffen.²⁴

6. Keine sensiblen Informationen preisgeben: Dadurch, dass sich als Terroristen auftretende Einzeltäter ebenso wie School Shooter intensiv mit vergangenen Fällen auseinandersetzen, besteht die Gefahr, dass sie sich einerseits über das genaue Vorgehen des Täters, andererseits über die Interventionsmaßnahmen der Polizei sowie Sicherheitslücken informieren können. Das Aufzeigen von bestehenden Sicherheitslücken oder die Darstellung der Funktionsweise von Sicherheitssystemen hilft Nachfolgetätern, ihre Vor-

²³ Die ersten fünf der hier skizzierten Richtlinien aus Robertz/Wickenhäuser (Anm. 1) wurden 2016 auf Grundlage neuer Forschungsergebnisse um die weiteren hier angeführten fünf Richtlinien ergänzt. Siehe Frank J. Robertz/Robert Kahr (Hrsg.), Die mediale Inszenierung von Amok und Terrorismus. Zur medienpsychologischen Wirkung des Journalismus bei exzessiver Gewalt, Wiesbaden 2016.

²⁴ Vgl. Atte Oksanen et al., Glamorizing Rampage Online, in: Technology in Society 39/2014, S. 55–67.

gehensweise zu optimieren. Derartige Hinweise müssen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit kritisch reflektiert und allenfalls sehr unspezifisch genutzt werden.

7. Auswege aufzeigen: Ein möglicher Nachahmungseffekt kann durch das Aufzeigen von Lösungswegen zur Vermeidung solcher Ereignisse gesenkt werden. Die Darstellung von spezifischen Hilfsangeboten und Geschichten von Menschen, die ihre Suizidgedanken oder Gewaltfantasien überwinden konnten, erweisen sich hier als hilfreich.²⁵

8. Auf die Wortwahl achten: Die symbolische Aufladung von Orten oder Methoden kann Nachahmern Vorschub leisten. Gleiches gilt für eine dramatische Wortwahl bei der Bezeichnung des Täters. So kann beispielsweise der Begriff des „Lone-Wolf-Täters“ bei verzweifelten Jugendlichen, die von ihren herkömmlichen Anerkennungsressourcen abgeschnitten sind, Macht- und Gewaltfantasien anregen. Zur Vermeidung von Nachahmungstaten ist es mithin auch wichtig, Gewalttäter nicht sprachlich zu überhöhen. Eine Darstellung als furchteinflößendes „Monster“ oder als „Killer“ steigert die Bedeutsamkeit von Einzeltätern und schafft damit Anziehungskraft für Menschen mit labilem Selbstwert und Selbstzweifeln.

9. Quellen besonders sorgsam prüfen: In der Folge schwerer Gewaltvorfälle herrscht meist eine chaotisch-unstrukturierte Lage, die für eine hohe Anzahl potenzieller Fehlerquellen in der Berichterstattung sorgt. Gerüchte und Falschinformationen können jedoch Unschuldige stigmatisieren, falsche Erklärungsmuster liefern und die Arbeit der Hilfsinstitutionen behindern. Daher ist eine Prüfung der Quellen auch unter größtem Zeitdruck von zentraler Bedeutung.

10. Sich nicht instrumentalisieren lassen: Eine vom Täter beabsichtigte Instrumentalisierung der Berichterstattung darf nicht willfährig unterstützt werden. Einzeltäter sowie terroristische Gruppen setzen bei hochexpressiven Gewalttaten häufig gezielt Instrumente der Pressearbeit ein, um ihre Botschaften möglichst weitreichend zu transportieren: Sobald daher deutlich wird, dass die Wiedergabe von Botschaf-

ten, Fotos oder Videos der Tatabsicht eines Gewalttäters entspricht, sollte deren Veröffentlichung äußerst kritisch reflektiert werden. Eine Publikation derartiger Inhalte kann großen Schaden anrichten. Insbesondere terroristische Gruppierungen versuchen mitunter, einen Keil in die Gesellschaft zu treiben, um zum Beispiel Menschen eines bestimmten Glaubens vom Rest der Gesellschaft abzukapseln. Derartige Strategien verlieren jedoch dann ihre Wirkung, wenn ihnen mit gesellschaftlicher Geschlossenheit begegnet wird und sich dies auch in der medialen Berichterstattung widerspiegelt.

FAZIT

Eine verantwortungsbewusste und sensible Berichterstattung kann das Problem der Nachahmung expressiver Gewalttaten sicherlich nicht alleine lösen. Jedoch können diejenigen, die für die Berichterstattung verantwortlich sind, entweder wider besseren Wissens zum Problem beitragen oder aber sich dafür entscheiden, ein Teil der Lösung zu sein. Die bundesweit angestoßene Diskussion der Medienschaffenden stellt hierfür ein positives Signal dar.²⁶

ROBERT KAHR

ist Kommunikationswissenschaftler und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster. Er promoviert zum Thema Social Media und Terrorismus.
robert.kahr@dhpol.de

FRANK ROBERTZ

ist Professor für Kriminologie und Sozialwissenschaften an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Oranienburg.
frank.robertz@fhpolbb.de

RUBEN WICKENHÄUSER

ist promovierter Historiker und Publizist. Er lebt in Schweden.
rw@igak.org

²⁵ Vgl. Alice Ruddigkeit, Eine Frage der Darstellung – Forschungserkenntnisse zur Nachahmung von Suiziden, in: Robertz/Kahr (Anm. 23), S. 137–150; Frank J. Robertz, Gewaltphantasien, Frankfurt/M. 2011.

²⁶ Siehe etwa Georg Mascolo/Peter Neumann, Warum sich die Berichterstattung über Terror ändern muss, 7.8.2016, www.sueddeutsche.de/1.3108867.

Herausgegeben von der
Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauerallee 86, 53113 Bonn
Telefon: (0228) 9 95 15-0



Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 13. Januar 2016

REDAKTION

Lorenz Abu Ayyash
Anne-Sophie Friedel (verantwortlich für diese Ausgabe)
Johannes Piepenbrink
Anne Seibring
apuz@bpb.de
www.bpb.de/apuz
twitter.com/APuZ_bpb

APuZ
Nächste Ausgabe
5-7/2017, 30. Januar 2017

1967

Newsletter abonnieren: www.bpb.de/apuz-aktuell
Einzelausgaben bestellen: www.bpb.de/shop/apuz

GRAFISCHES KONZEPT

Charlotte Cassel/Meiré und Meiré, Köln

SATZ

le-tex publishing services GmbH, Leipzig

DRUCK

Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH, Mörfelden-Walldorf

ABONNEMENT

Aus Politik und Zeitgeschichte wird mit der Wochenzeitung
Das **Parlament** ausgeliefert.

Jahresabonnement 25,80 Euro; ermäßigt 13,80 Euro.

Im Ausland zzgl. Versandkosten.

Frankfurter Societäts-Medien GmbH

c/o InTime Media Services GmbH

fs-medien@intime-media-services.de

Die Veröffentlichungen in Aus Politik und Zeitgeschichte
stellen keine Meinungsäußerung der Herausgeberin dar;
sie dienen der Unterrichtung und Urteilsbildung.

ISSN 0479-611 X



Die Texte dieser Ausgabe stehen unter
einer Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine
Bearbeitung 3.0 Deutschland.



APuZ

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

www.bpb.de/apuz